

Vorarlberger Landtag.

15. Sitzung  
am 14 Oktober 1909

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 25 Abgeordnete. - Abwesend der Kerr: Hochwst. Bischof Dr. Egger.

Regierungsvertreter:  
Herr k. k. Statthaltereirat Dr. Rudolf Graf von Meran.

Beginn der Sitzung um 2 Uhr 14 Minuten nachmittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Hat jemand zur Fassung des Protokolls eine Bemerkung zu machen? -

Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe als genehmigt. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, erteile ich das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! In der 10. Sitzung dieser Landtagssession hat der Herr Abgeordnete Amann gelegentlich! der Beratung des Landesvoranschlages Beschwerde erhoben über den langsamen Fortschritt der Arbeiten am Koblacher Kanale. Ich habe in dieser Angelegenheit Erhebungen gepflogen und gestatte mir, dem hohen Hause folgendes zu berichten. Es ist tatsächlich richtig, daß gegenwärtig nur eine geringe Zahl von Arbeitern am Koblacher Kanale beschäftigt sind. Diese geringe Zahl begründet sich aber damit, daß die Arbeiten in der Hauptsache fertig sind und, soweit dies nicht der Fall ist, durch eine große Zahl von Arbeitern nicht forciert werden können. Es liegt in der Natur der gegenwärtigen Arbeit, daß sie durch eine Menge von Arbeitern nicht beschleunigt werden kann. Im übrigen möchte ich hiezu noch folgendes bemerken. Die Erdarbeiten sind bis auf kleine Nachbesserungsarbeiten sowie die Beseitigung der Erdkörper im Bereiche der den Kanal kreuzenden Straßen- und Wasserläufe vollendet.

Von den acht Eisenbetonbrücken sind drei vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Die übrigen fünf Brücken sind im Rohbaue fertig, doch müssen dieselben vorschriftsmäßig mindestens sechs Wochen eingerüstet bleiben und darf die Erprobung erst zwei Wochen später, sohin acht Wochen nach der Vollendung des Rohbaues, stattfinden.

Diese restlichen fünf Brücken werden etwa anfangs Dezember 1909 dem Verkehre übergeben werden. Sodann kann erst zur Beseitigung der eingangs erwähnten Erdkörper geschritten werden, worauf die Einleitung des Koblacher Kanales in das neue Rinnsal im Winter 1909/10 vorgenommen werden wird.

Diese Einleitung kann erst dann erfolgen, wenn jede Hochwassergefahr am Rhein beseitigt ist, was nur in der Winterperiode der Fall ist. Denn abgesehen von einem Kanalhochwasser muß die Gefahr eines Rheinrückstaues in das Seelackengebiet solange ausgeschlossen sein, bis der vorgesehene Abschlußdamm quer über den alten Koblacher Kanal vom Seelackendamme bis zum Rheindamme hergestellt worden ist. Im Gegenfalle würde nicht nur das Hochwasser vom Kanale, sondern auch das Rückstauwasser vom Rheine in den Kanal fließen und dessen Umgebung gefährden.

Die Zahl der Arbeiter am Kanale ist eine vollkommen genügende, um die jetzt möglichen kleinen Nachbesserungsarbeiten zeitgerecht fertigzustellen.

Ich bitte, diese Mitteilung zur Kenntnis nehmen zu wollen und ich bin überzeugt, daß die Rheinbauleitung ihr möglichstes tun wird, die Arbeiten am Koblacher Kanale und am Rheine in entsprechender Zeit fertigzustellen.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als

1. Gegenstand der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die weitere Einhebung einer Auslage auf Bier.

Der Gesetzentwurf ist den Herren übermittelt worden. Ich erteile zunächst das Wort zum mündlichen Berichte dem Herrn Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Herrn Abgeordneten Jodok Fink.

Jodok Fink: Hohes Haus! Bekanntlich hat die Regierung bei Schaffung der Bierauflage im Lande Vorarlberg nur die Berechtigung zuerkannt, das Bierauflagegesetz mit der Wirksamkeit bis 31. Dezember 1909 zu schassen. Die Folge davon ist, daß wir nun für das nächste Jahr wieder ein neues Gesetz zu schaffen haben, falls man im Lande diese Auflage weiterhin erheben will. Tatsächlich ist es auch unbedingt notwendig, daß das

Land auch in Zukunft diese Einnahme hat, da die Ausgaben, die seinerzeit gleichzeitig bewilligt worden sind, nämlich anlässlich der Lehrergehaltsregulierung, gemacht werden müssen. Über die Haltung der Regierung zur Sanierung der Landesfinanzen und auch in bezug auf die Bierauslage gibt eine Zuschrift vom 28. September 1909 Aufschluß. Diese Zuschrift ist so wichtig für die Verhältnisse zur Sanierung der Landesfinanzen, beziehungsweise um die Stellungnahme der Regierung zu kennen, daß ich dieselbe verlesen zu müssen glaube, obwohl sie ziemlich umfangreich ist. Sie ist sonst nirgends in den Landtagsakten bekannt. Sie lautet: (Liest.)

K. k. Statthalterei  
für Tirol und Vorarlberg.

Nr. 56 706 Landesanglg.

Betreff: Legislative Maßnahmen  
finanzieller Natur.

Innsbruck, am 26. Sept. 1909.

An den Vorarlberger Landesausschuß  
in Bregenz.

Der Termin 31. Dezember 1909 ist für die Landesfinanzen von besonderer Bedeutung. Einerseits verlieren zu diesem Termine die Landesgesetze über die Landesbierauslage sowie über die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer ihre Geltung, wodurch dem Lande die bisherigen Einnahmen aus der Bierauslage und die bisherigen Überweisungen aus den Personalsteuern entgehen würden, während die Realsteuerträger des Landes den Verlust der bisherigen Nachlässe zu beklagen hätten; andernteils erlöschen die bisherigen in der Reichsgesetzgebung begründeten Überweisungen aus der Branntweinsteuer (Artikel IV des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86) und muß eine Neuregelung des Finanzplanes der Personalsteuern durchgeführt werden (Artikel XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.)

Mit Rücksicht hierauf wird naturgemäß die Aufstellung des Voranschlags für das Jahr 1910 durch den Landesausschuß auf große Schwierigkeiten stoßen und mehrfache legislative Vorkehrungen seitens der Landtage erfordern; die Regierung erachtet sich daher umfomehr verpflichtet, den Landesausschüssen über ihre Stellung zu den

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

obschwebenden finanziellen Fragen Aufschluß zu gewähren, als sie sich zu einer einschneidenden Änderung ihres dem Reichsrate in der seinerzeitigen Regierungsvorlage Nr. 557 ex 1909 bekanntgegebenen Programmes genötigt sieht.

Die in Aussicht genommene Erhöhung der Biersteuer und die Inkamerierung der Bierauflage ist nämlich in der Öffentlichkeit auf so großen Widerspruch gestoßen, daß sich die Regierung entschlossen hat, dermalen von diesen Vorschlägen abzusehen; selbstverständlich ist die Regierung bei dieser Sachlage aber auch nicht mehr in der Lage, die in der berufenen Vorlage in Aussicht genommenen Überweisungen an die Landesfonds aufrecht zu erhalten. So sehr die Regierung von der prinzipiellen und praktischen Richtigkeit ihrer früheren Vorlage nach wie vor überzeugt ist, so sehr sie entschlossen gewesen wäre, sie zugunsten der Länder noch zu verbessern, insbesondere die nach ihrem ursprünglichen Plane den Ländern zugedachten 41 Millionen Kronen noch um den Zuwachs aus der Einkommensteuer per 5 Millionen Kronen zu erhöhen, die Jahresakzessenz von 2 auf 3 Millionen zu steigern und eine Verlängerung der ganzen Maßregel zu bewirken, so muß sie sich gegenwärtig darauf beschränken, den Landesfonds, soweit diesfällige Beschlüsse des Reichsrates sie hiezu in den Stand setzen, die bisherigen Überweisungen aus den Personalsteuern und aus der Branntweinsteuer meritorisch zu sichern und dieselben nach Zulässigkeit der nunmehr so wesentlich eingeschränkten Mittel mäßig zu erhöhen; im übrigen muß die Landesvertretung auf die Ausnützung der ihr offenstehenden eigenen Steuerquellen verwiesen werden.

Im folgenden sollen Umfang und Voraussetzung der von der Regierung projektierten Maßnahmen sowie der nach Anschauung der Regierung selbst zu fassenden Beschlüsse erörtert werden.

I. Bezüglich der Branntweinsteuer beabsichtigt die Regierung, die bereits wiederholt unterbreitete Vorlage wegen Erhöhung des Ausmaßes der Branntweinabgabe um 50 Heller per Hektolitergrad Alkohol neuerlich im Reichsrate einzubringen.

Für den Fall der Annahme dieser Vorlage - aber nur für diesen Fall - würde die Regierung unter den später zu erwähnenden weiteren Voraussetzungen einerseits für die

Verlängerung der bisherigen Überweisungen in dem zu pauschalierenden Betrage von 20 Millionen Kronen für die Zeit vom 1. Jänner 1910, andererseits für die Normierung einer weiteren Überweisung in der gleichen Höhe von 20 Millionen Kronen eintreten, die jedoch für das erste Jahr

(1910), in welchem die Erhöhung der Branntweinsteuer nur mehr während 4 Monaten wirksam werden kann, auf 6 Millionen Kronen beschränkt bleiben muß. Für diese ganzen Zuweisungen wird der im Gesetze vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, aufgestellte Verteilungsmaßstab unverändert aufrecht erhalten werden.

II. Im Sinne der Artikel XII und XIII des Personalsteuergesetzes dauern die Überweisungen aus den Personalsteuern sowie die Realsteuernachlässe, falls eine gesetzliche Neuregelung vor dem 31. Dezember 1909 nicht erfolgt, nur für den Fall fort, daß die Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen befreit ist.

Da das Vorarlberger Landesgesetz mit 31. Dezember 1909 seine Wirksamkeit verliert, müßte eine Verlängerung der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer durch Schaffung eines neuen diesbezüglichen Landesgesetzes jedenfalls eintreten, um den Landesfond vor dem Entgange der bisherigen Überweisungen aus den Personalsteuern und die Realsteuerträger des Landes vor dem Wegfall der bisher genossenen Realsteuernachlässe zu schützen.

(Der Berichterstatter: Das hat der Landtag bereits besorgt. Der Gesetzentwurf ist angenommen.)

Die Regierung ist jedoch ihrerseits entschlossen, der im Artikel XII P. St. G. enthaltenen Weisung nachzukommen und noch vor dem 31. Dezember 1909 neuerlich! die erforderlichen Schritte einzuleiten, durch welche die Anteilnahme der Länder an den Personalsteuererträgen neu geregelt und die definitive Herabsetzung der Realsteuern durchgeführt wird. In ersterer Beziehung beabsichtigt die Regierung, die Anteile der Länder an den Personalsteuern mit der, den bisher erzielten Höchstbetrag der Überweisungen per K 17,025.743 25 erheblich übersteigenden Summe von K 20,000.000 abzulösen, diesen Überweisungsbetrag jährlich um 2,5 seines letzten Betrages zu erhöhen und nach dem im Jahre

4

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.  
1908 festgestellten Verhältnisse der Realsteuereinzahlungen aufzuteilen.

In letzterer Beziehung wird die definitive Festsetzung der Realsteuern mit dem um die bisherigen Realsteuernachlässe verminderten Betrage in Aussicht genommen, wobei, um die Frage der Zuschlagsfestsetzung für das Jahr 1910 zu vereinfachen, die Wirksamkeit dieser letzteren Maßregel

erst mit 1. Jänner 1911 zu beginnen hätte, während für das Jahr 1910 die bisherigen Realsteuernachlässe fortzudauern hätten. Selbstverständlich muß die Regierung aber auch diese Neuregelung, durch welche eine irgendwie nennenswerte meritorische Änderung der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse nicht bewirkt wird, von der Gewährung der Zuschlagsfreiheit für die Personaleinkommensteuer abhängig machen, auf welcher sie aus wichtigen steuerpolitischen Gründen unter allen Umständen zu beharren entschlossen ist.

Mit Rücksicht hierauf wird in den die Überweisungen an die Landesfonds regelnden reichsgesetzlichen Bestimmungen die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer nicht nur als Voraussetzung für die Anteilnahme des Landesfonds an der Überweisung per 20 Millionen Kronen und als Bedingung der Anteilnahme der Realsteuerträger des Landes an dem ermäßigten Steuerausmaße, sondern auch als Voraussetzung der Anteilnahme des Landesfonds an der unter I. besprochenen Überweisung von 40 Millionen Kronen bezeichnet werden.

Bei dieser Sachlage glaubt die Regierung mit aller Zuversicht darauf rechnen zu können, daß der Landtag der Verlängerung der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer auch über das Jahr 1909 hinaus seine Zustimmung erteilen wird.

Da im gegenwärtigen Zeitpunkte jedoch noch nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, ob die beabsichtigte Neuregelung des Finanzplanes der Personalsteuern noch vor dem 31. Dezember 1909 zustande kommen wird oder nicht, empfiehlt es sich, dem Landesgesetze über die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer eine derartige Fassung zu geben, daß sie beiden Alternativen Rechnung trägt.

III. Mit Rücksicht auf den bereits eingangs erwähnten Verzicht der Regierung auf die Erhöhung der staatlichen Biersteuer im gegenwärtigen Zeitpunkte besteht gegen eine Verlängerung und, soweit dies durch die Finanzlage des Landes unausweichlich sein sollte, auch gegen eine Erhöhung der bisherigen Bierauflage kein Hindernis, insofern hiebei den nachfolgend entwickelten Gesichtspunkten Rechnung getragen wird.

Wie schon in dem Erlasse des Finanzministeriums vom 9. Oktober 1908, Zl. 71.929, bemerkt worden ist, könnte einer Verlängerung der Bierauflagengesetze über den 31. Dezember 1917 hinaus im gegenwärtigen Zeitpunkte keinesfalls zugestimmt werden.

Es muß aber weiter noch darauf verwiesen werden, daß die Regierung den Gedanken der

Inkamerierung der Bierauflage zwar dermalen zurückgestellt, jedoch keineswegs völlig fallen gelassen hat; denn für die Durchführung der Inkamerierung sprechen ebensowohl wichtige staatsfinanzielle Gründe, als auch die zahlreichen mit den Bierauflagen verbundenen Inkonvenienzen, durch welche der Landesfonds nicht minder wie die Konsumenten und sonstigen Interessenten erheblich benachteiligt erscheinen; als das schließliche Ziel jeder richtigen Steuerpolitik muß daher die Beseitigung der Landesbierauflagen unter entsprechender Entschädigung der Landesfonds im Auge behalten werden.

Die Regierung fühlt sich aus diesem Grunde verpflichtet, der Finanzverwaltung die Möglichkeit zu wahren, in einem geeigneteren Zeitpunkte auf die Inkamerierung der Bierauflagen zurückzukommen.

Sie muß daher die unerläßliche Bedingung stellen, daß in dem neu zu beschließenden Landesgesetze über die Bierauflagen eine Bestimmung aufgenommen wird, welche eine Ablösung der letzteren noch vor Ablauf des Landesgesetzes vorsieht, nach Analogie jener Bestimmung, welche schon in den meisten der ursprünglichen Landesgesetze über die Bierauflagen, so in dem niederösterreichischen Landesgesetze de dato 25. November 1904, L. G. Bl. Nr. 89, dem böhmischen Landesgesetze de dato 27. Jänner 1903, L. G. Bl. Nr. 17, in dem mährischen Landesgesetze de dato 4. Dezember 1904s L. G. Bl. Nr. 80, und in dem galizischen Landesgesetze de dato 13. Februar 1903, L. G. Bl. Nr. 24, Aufnahme gefunden hatte.

Die hier in- Rede stehende Klausel dürfte am zweckmäßigsten die nachfolgende Fassung erhalten:

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

5

"Das gegenwärtige Gesetz ist wirksam für die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1917. Sollte jedoch innerhalb dieses Zeitraumes dem Landesfonds, abgesehen von den Zuwendungen, welche ihm nach den Gesetzen vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, beziehungsweise aber nach den an Stelle dieser Gesetze tretenden Gesetzen gewährt werden, für den Rest des oberwähnten Zeitraumes aus Staatsmitteln ein Jahresbetrag überwiesen werden, welcher den auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes dem Landesfonds für das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr zugekommenen Reinertrag erreicht oder überschreitet, so tritt das gegenwärtige Gesetz schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes einer solchen Zuweisung außer Kraft."

Der Landesausschuß wird speziell darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung auf der Aufnahme dieser Klausel in ein etwaiges neues Bierauflagengesetz unter allen Umständen bestehen muß und nicht in der Lage wäre, einen diese Klausel nicht enthaltenden Entwurf der Allerhöchsten Sanktion vorzulegen.

Bezüglich der Höhe der Bierauflage wäre die Regierung bereit, ihren bisherigen Widerstand gegen eine Überschreitung des gegenwärtig bewilligten Satzes von K 1'70, beziehungsweise 2 K fallen zu lassen und würde, wenn dies nach Lage der Landesfinanzen erforderlich erscheint, einer Erhöhung der Aufлагensätze äußerstenfalls bt\$' zu 4 K ihre Zustimmung geben.

Die Überschreitung des Satzes von 4 K könnte unter keiner Bedingung zugegeben werden, so daß das eben bezüglich der Inkamerierungsklausel Gesagte auch für Fälle der Nichtbeachtung dieser Grenze Geltung gewinnen müßte.

Bezüglich der Textierung des Gesetzes über die Bierauflage ist zu bemerken, daß sich dieselbe entweder auf eine bloße Verlängerung des gegenwärtig gültigen Gesetzes innerhalb des obenbezeichneten Rahmens und auf die Änderung des Aufлагensatzes zu beschränken oder zugleich auch eine Novellierung der sonstigen Bestimmungen über die Bierauflage anzubahnen hätte. Für den letzteren Fall müßte als Richtschnur dienen, daß die Regierung gegen den der Wiener Konferenz der Landesausschüsse vom 27. Februar 1909 zugrundegelegten Musterentwurf eines solchen

Gesetzes unter Bedachtnahme auf das einschlägige Verhandlungsprotokoll einen Einwand mit nachfolgenden Einschränkungen nicht erheben würde:

1. Die im § 7, Absatz 2, vorgesehene Frist zur Beschwerdeführung wäre mit mindestens 14 Tagen zu bemessen.

2. Über die in § 10 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 15. März 1907, L. G. Bl. Nr. 15, für Exekutionsprivilegien der Bierauflage dormalen festgesetzten Grenzen könnte unter keinen Umständen hinausgegangen werden.

Die begehrte Einräumung der sicherstellungsweisen Exekution erscheint ebenso wie jene eines Vorzugspfandrechtes in den Fällen der Zwangspachtung oder Zwangsverwaltung des Wirtsgewerbes, mit dem Wesen einer Konsumabgabe nicht vereinbar und kann daher schon aus diesem Grund, beziehungsweise aus Rücksichten auf die Interessen der Parteien und ihrer etwaigen sonstigen Gläubiger nicht zugestanden werden.



In dieser Beziehung sei nur darauf verwiesen, daß die erwähnten Vorzugsrechte auch bei staatlichen indirekten Steuern praktisch nicht in Übung stehen, beziehungsweise auch gar nicht geltend gemacht werden könnten, während es doch nicht angängig erscheint, der Landesbieraufgabe größere Vorzugsrechte einzuräumen, wie staatlichen Steuern.

Auf diesem Standpunkte muß die Finanzverwaltung umsomehr beharren, als andernfalls auch eine empfindliche Inanspruchnahme der Gerichte mit daraus entspringenden finanziellen Mehrforderungen zu befürchten wäre, für welche ein zwingendes sachliches Bedürfnis nicht anerkannt werden kann: denn im Hinblick auf die mit nur 8 Tagen bemessene Zahlungsfrist, nach deren Ablauf ohne weiters die Exekution zur Befriedigung durchführbar ist, erscheint ein praktisches Bedürfnis, schon vorher eine sicherstellungsweise Exekution durchführen zu können, nicht hinlänglich erwiesen.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen könnte die Regierung der von der vorerwähnten Konferenz in Aussicht genommenen Textierung des § 12 des Entwurfes keinesfalls zustimmen und müßte jeder Versuch, die Exekutionsprivilegien der Bieraufgabe über die bereits gegenwärtig weitgedehnte Grenze des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 15. März 1907, L. G. Bl. Nr. 15,

6

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

hinaus auszudehnen, zur Folge haben, daß der bezügliche Entwurf nicht zur Allerhöchsten Sanktion empfohlen werden könnte.

3. Die im Schlußsatze des § 12 des Musterentwurfes beabsichtigte Berufung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, hätte als unzulässig jedenfalls zu unterbleiben.

4. Dienen die bisher besprochenen Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung der den Ländern schon gegenwärtig zugestandenen Einnahmsquellen, so wäre die Regierung darüber hinaus auch gern bereit, etwaigen Bestrebungen der Landesvertretungen nach Erschließung neuartiger Einnahmsquellen, ihre werktätige Unterstützung zu leihen. Im allgemeinen erachtet die Regierung in dieser Beziehung allerdings, der Initiative der Landesvertretungen entgegenzusehen und erst gegenüber den derart vorgebrachten Anträgen Stellung nehmen zu sollen. Auf eine besondere aktuelle Besteuerungsfrage glaubt die Regierung jedoch schon jetzt des näheren eingehen zu sollen,

das ist die Besteuerung des sogenannten unverdienten Wertzuwachses der Immobilien.

Nach Anschauung der Regierung eignet sich die steuerpolitisch durchaus zu rechtfertigende Besteuerung des Wertzuwachses bei Immobilien für engere Korporationen, wie Gemeinde (Bezirk) und Land, wegen des innigeren Konnexes derselben mit dem betreffenden Territorium und ihrer größeren Vertrautheit mit den lokalen Wert- und Preisbewegungen wesentlich besser, als für den Staat, welcher bei der Ermittlung des jeweiligen Wertzuwachses auf kaum zu überwindende sachliche Schwierigkeiten stoßen dürfte. Die Finanzverwaltung nimmt daher gegenwärtig eine Ausnützung dieser Steuerquelle für den Staatsschatz nicht in Aussicht und wäre vielmehr bereit, dieselbe den autonomen Finanzen zu überlassen.

Als das berufenste Organ für die Veranlagung der Wertzuwachssteuer erschiene nach dem Gesagten gewiß die Gemeinde, in welcher die jeweilige Wertentwicklung und Preisgestaltung der Immobilien am leichtesten verfolgt und in Evidenz gehalten werden kann. Doch folgt hieraus noch keineswegs, daß auch der Ertrag dieser Steuer ausschließlich der Gemeinde überlassen bleiben müßte. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß die allgemeinen und besonderen Aufwendungen zur Hebung der wirtschaftlichen Interessen, welche Staat, Land und Gemeinde innerhalb ihres Wirkungskreises Jahr aus Jahr ein entfalten, vereint und in einem absolut nicht unterscheidbaren Grade an der allerorten wahrnehmbaren Wertsteigerung der Immobilien mitwirken und daß daher prinzipiell auch alle drei genannten Faktoren zur Anteilnahme an dem Ertrage der Besteuerung dieser Wertsteigerung berufen wären. Wenn nun auch der Staat, wie bereits bemerkt, geneigt ist, auf die ihm diesfalls gebührende Quote zu Gunsten der autonomen Korporationen zu verzichten, so schließt dies offenbar nicht aus, daß der Landesfonds seinerseits auf seinen diesbezüglichen Ansprüchen beharrt und sie entsprechend zur Geltung bringt.

Eine sehr geeignete Organisationsform dieser Besteuerung könnte nach Dafürhalten der Finanzverwaltung in der Weise geschaffen werden, daß Musterstatuten für Gemeinde-Wertzuwachssteuern geschaffen werden, in welchen unter Festlegung gewisser allgemeiner Grundsätze, aber auch Ermöglichung der Berücksichtigung gewisser lokaler Verschiedenheiten der Veranlagung der Wertzuwachssteuer näher zu bestimmenden lokalen Organen übertragen, der Ertrag der so veranlagten Wertzuwachssteuer aber sohin zwischen Land und Gemeinde verteilt wird. Und zwar könnte in dieser Beziehung noch ein Schritt weiter gegangen und, wie dies in dem bayerischen Entwürfe

zur Reform der Gemeindebesteuerung vorgesehen ist, für größere Gemeinden die Einführung der Wertzuwachssteuer obligatorisch gestaltet werden; auch könnte die Anteilnahme des Landes an dem Ertrage nach der Größe der Gemeinden verschieden abgestuft werden.

Es wäre aber auch möglich, daß sich die Landesausschüsse selbst die Veranlagung der Wertzuwachssteuer vorbehalten, wie beispielsweise in dem preußischen Gesetze vom 23. April 1906 (G. S. 8. 159) über die Kreis- und Provinzialabgaben, beziehungsweise in der ersten auf dieser Grundlage erlassenen Steuerordnung des Kreises Blumental in Hannover de dato 2. Febr. 1907 die Veranlagung der Wertzuwachssteuer dem Kreisausschusse vorbehalten wurde.

Sollte der Landesausschuß den hier angedeuteten Gesichtspunkten näherzutreten entschlossen sein, so wäre das Finanzministerium

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages, 1. Session der 10. Periode 1909.

7

gerne bereit, dem Landesausschusse seine Mithilfe in gesetzestechnischer Beziehung zur Verfügung zu stellen, um dieserart dem Unterlaufen etwaiger Mängel, welche der Unterbreitung des beschlossenen Gesetzentwurfes zur Allerhöchsten Sanktion hinderlich im Wege stehen könnte, von vornherein vorzubeugen; in dieser Beziehung wird daher weiteren Mitteilungen entgegengesehen.

Wenn die Landesvertretungen die in den vorstehenden Punkten entwickelten finanziellen Maßnahmen in entsprechender Weise durchführen, dürfte bei Einhaltung der gebotenen strengsten Sparsamkeit eine befriedigende Gestaltung der Landesvoranschläge für das Jahr 1910 erwartet werden können. Sollte dies hienach noch nicht der Fall fein, so würde wohl nichts anders erübrigen, als die Fehlbeträge durch Ausnützung der den Ländern sonst noch offenstehenden Steuerquellen, wie namentlich der Zuschläge zu den direkten Steuern, der Deckung zuzuführen, da von Seite des Staates bei der gegenwärtigen überaus ungünstigen Gestaltung des Staatsvoranschlages und angesichts der Ablehnung des ursprünglich in Aussicht genommenen, weiter ausgreifenden Finanzprogrammes der Regierung irgendwelche weitere Zuschüsse an die Landesfonds nicht geleistet werden können; daß aber die Verweisung etwaiger Gebarungsdefizite auf den Kreditweg im eigensten Interesse der Länder vermieden werden muß, bedarf wohl nicht erst weiterer Erörterung.

Dies beehrt sich die k. k. Statthalterei über Auftrag des k. k. Finanzministeriums vom 14. d. M., Nr. 65.478, mit dem Ersuchen mitzuteilen,

die dortige Schlußfassung über die oben berührten Punkte baldmöglichst anher bekannt zu geben.

Für den k. k. Statthalter: Dorna m. p.

Es ist nun vom volkswirtschaftlichen Ausschusse der Gesetzentwurf betreffend die Bierauflage im Sinne dieser Regierungserklärung abgefaßt worden. Ich empfehle ihnen nun zunächst die Mitnahme dieses Gesetzentwurfes und werde dann namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wenn dieser Gesetzentwurf angenommen ist, noch einen Antrag stellen, wonach der Landesausschuß ermächtigt wird, wenn sich etwa bei der Regierung Schwierigkeiten zeigen sollten bei der Sanktion des Gesetzes wegen der Textierung desselben, insoferne dieselben grundsätzliche Bestimmungen

nicht tangieren, mit der Regierung den Wortlaut des Gesetzes zu vereinbaren.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Gesetzentwurf, welcher hier vorliegt, die Generaldebatte. Wünscht jemand das Wort? -

Der Herr Abgeordnete Ölz hat das Wort.

Ölz: Hohes Haus! Unser Gesetz über die Biersteuer sowie das Gesetz über die Weinsteuer laufen mit 31. Dezember 1909 ab. Es ist nun wohl ganz selbstverständlich, daß wir das Gesetz verlängern müssen; wir haben ja als Grundlage für die Lehrergehaltsregulierung die Einnahmen aus der Wein- und Biersteuer angenommen.

Eine Zeit lang hat die Regierung, wie aus dem Erlasse hervorgeht, einen Finanzplan gehabt, die Biersteuer zu inkamerieren, das heißt die Biersteuer einzig und allein für den Staat als Einnahmsquelle zu beanspruchen, dagegen aber den Ländern Zuschüsse zu geben. Gegen diese Finanzreform sind dann in vielen Ländern, besonders in Niederösterreich, Böhmen und Mähren, Stimmen laut geworden. Es ist wohl auch vor allem anderen Hiebei ein Umstand mitwirkend gewesen, nämlich der, daß nach diesem Finanzplane, sich die Regierung gewissermaßen ein Recht des Mitredens bei der Bestimmung der Landesbudgets sichern wollte; das wäre nach Anschauung vieler, ein Eingriff in die Autonomie der Länder gewesen und wehrte man sich dagegen. Ich will ja gerne zugeben, daß es tatsächlich in einzelnen Ländern vielleicht nicht gerade schlecht wäre, wenn ein Oberkontrollor da wäre. Es ist bekannt, daß in vielen Ländern budgetiert und dann ohne Rücksicht auf das Budget darauflos

bewilligt wird. Wegen diesem Vorgehen sind alle Kronländer mit Ausnahme von Vorarlberg in einer Finanzkalamität. Man hat auch aus einem weiteren Grunde Einspruch erhoben. Man hat gesagt, diese Einnahmsquelle wollen wir nicht aus der Hand geben; wir wollen nicht bloß das, was wir bis jetzt davon einnahmen, sondern wir wollen auch diese Steuer erhöhen können und uns mehr Einnahmen schaffen. Bis jetzt hat die Regierung mit Ausnahme von Istrien nirgends einen höheren Betrag für die Biersteuer zugestanden als wie 2 K, ja in den meisten Ländern hat sie nur 1 40-1 70 K ge-

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

währt. Die Regierung hat dann bei den geführten Verhandlungen den früheren Standpunkt vertreten, sie lasse eine höhere Steuer als 2 K nicht einziehen. Die Länder haben jedoch gesagt, wir können uns damit nicht begnügen, wir wollen das für die Zukunft nicht haben, wir wollen auf das Bier selbst auch eine höhere Steuer legen können. Die Einmütigkeit der Länder in dieser Beziehung hat nun bei der Regierung den Entschluß gereift, wenigstens bis 1917 zu sagen, es sei erlaubt, diese Steuer bis zu 4 K zu erhöhen. Wir in Vorarlberg haben uns gesagt, wir finden vorläufig unser Auskommen mit 2 K, weil aber die Regierung zugegeben hat, daß man bis 4 K Steuer erheben könnte und weil wir gedacht haben, es könnte eine Zeit kommen, wo die Inkamerierung erfolgt und wir dann nur mit einer Steuervergütung abgefertigt würden, die unserem Steuersätze entspräche, so wollen wir einen Weg schaffen, daß wir allenfalls die Steuer ohne ein neues Gesetz bis auf 4 Kv. erhöhen können. Wir haben deshalb in unseren Gesetzentwurf hineingenommen, daß nach § 1 eine Steuer erhoben werden kann, die jährlich zu bestimmen ist, und zwar von 2-4 K. Die Regierung hat anfangs gegen diese Einsetzung Bedenken erhoben, hat aber dann unter der Bedingung, daß wir alle von ihr gestellten sonstigen Bedingungen erfüllen, doch zugestimmt. Der § 1 des Gesetzes bestimmt nun, daß die Steuer bis 1917 in der Grenze von 2-4 K eingehoben werden kann; es hat jedoch jährlich mit dem Voranschläge bestimmt zu werden, welcher Satz Giltigkeit hat. Wir haben, um die Sache für 1910 gleich zu erledigen, in den Paragraph hineingenommen, daß für 1910 eine Biersteuer von 2 K einzusetzen sei. Es ist also für uns gegeben, was das Land für Einnahmen bekommen wird. Das Gesetz hat an und für sich nicht viele Änderungen erfahren, wenn es jetzt auch 3 Paragraph mehr hat wie früher. Einige Erleichterungen sind für das Einziehen gemacht worden. Nicht wahr, es gibt viele Wirte, die Bier in Flaschen beziehen. Wenn einer nun 10 Flaschen Bier bekommen hat, so

mußten wir ihm einen Zahlungsauftrag ausfertigen.

Es ist früher schon darin enthalten gewesen, daß die Flaschenbierverschleißer die Biersteuer selbst bezahlen müssen. Analog müssen in Zukunft die Brauereien die Landesbierauflage

für Flaschenbier entrichten, hiedurch, erwächst dem Landesbierauflageamt eine wesentliche Erleichterung.

Bezüglich des Einzuges der Steuer ist auch eine Änderung erfolgt, welche auch im Interesse der Sache geschehen ist. Es ist nämlich vorgesehen, daß die Steuer nicht bloß in administrativem Wege eingehoben werden kann, sondern auch durch das Gericht. Wenn einer, der die Steuer auch zahlen könnte, nicht zahlt, so ist es in Zukunft möglich, daß wir ihm einen Advokaten auf den Hals schicken können, und wird er wahrscheinlich dann bekehrt werden und vorher zahlen. Es wird nicht mehr so leicht vorkommen, daß wenn der Steueramtsdiener mit dem Zahlungsauftrage kommt, man ihn einfach auslacht, ihm ein Sechserl gibt, damit er wieder geht. Also hier haben wir etwas vorgesehen, damit der Einzug leichter geht. Bei den früheren Ausführungen habe ich noch einen Gedanken vergessen, warum man sich in einzelnen Ländern gegen die Inkamerierung der Steuer gewehrt hat. Es gibt viele Länder, wo Gemeinden eine Biersteuer erheben und diese vom Landesbieramt eingezogen wird. Diese Gemeinden haben nun gesagt, es würde bei der Inkamerierung der Einzug für sie schwer fallen und andererseits wäre es ein Entgang für den Landesfonds, wenn die Steuer inkameriert würde. Die Landesbierauflageämter bekommen nämlich von den Gemeinden für den Einzug ziemlich viel Prozente und können sie damit völlig die Kosten für die Landesbierauflageämter bezahlen. Aus diesem Grunde hat man sich auch gegen die Inkamerierung gewehrt. Das würde für uns kein Grund gewesen sein, dagegen zu sein, denn die Gemeinden haben bei uns keine Biersteuer, aber immerhin ist es auch für uns besser, wenn man bezüglich der Biersteuer doch autonom machen kann was man will. dem ganzen Erlasse des Finanzministeriums haben sie gesehen, daß wir in gewisser Beziehung gebundene Marschroute haben. Dem ist volle Rechnung getragen worden. Das Finanzministerium hat nämlich erklärt, es habe den Gedanken noch nicht ganz aufgegeben, diese Steuer der Inkamerierung zuzuführen und für den Fall, daß es die Inkamerierung innerhalb dieser 7,8 Jahre bis 1917 vollführen würde, würde das Landesgesetz von selbst außer Kraft treten und die Regierung würde dann, entsprechend den

15, Sitzung des Vorarlberger Landtages. 1 Session der 10. Periode 1909.

bisherigen Eingängen, Überschüsse an das Land abführen. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Gesetz die Sanktion erhalten wird und! ich möchte sie bitten, dem Antrage, wie er vom volkswirtschaftlichen Ausschusse gestellt worden ist, zuzustimmen.

Landeshauptmann: Wünscht Noch jemand das Wort in der Generaldebatte? -

Wenn sich niemand hiezu meldet, so ist dieselbe geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter in der Generaldebatte noch eine Bemerkung zu machen?

Jodok Fink: Nein.

Landeshauptmann: Dann bitte ich zur Spezialdebatte überzugehen und den § 1, weil er die größten Änderungen enthält, zu verlesen. Bei den anderen §§ ist es nicht notwendig.

Jodok Fink: (Liest § 1 aus Beilage 56.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort zu § 1? -

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Jodok Fink: 8 2.-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 4. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 5. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 6. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 7. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 8. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: 89 -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 10. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 11. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 12. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 13. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 14,

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang des  
Gesetzentwurfes.)

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und  
Eingang des Gesetzentwurfes keine Bemerkung gemacht  
wird, erkläre ich dieselben ebenfalls als  
angenommen.

Jodok Fink: Ich beantrage die sofortige Vornahme  
der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Die Herren haben den  
Antrag des Herrn Berichterstatters gehört.  
Wünscht jemand eine Bemerkung zu diesem Antrage  
zu machen? -

Wenn es nicht der Fall ist, ersuche ich jene  
Herren, welche diesem Gesetzentwürfe, wie er aus  
den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen  
ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung  
geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen  
zu erheben. -

Angenommen.

10

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

Jodok Fink: Nun stelle ich noch den Antrag:  
"Der Landesausschuß wird ermächtigt, aus eigener  
Initiative oder über Wunsch der k. f. Regierung  
solche Änderungen beschlußweise vorzunehmen,  
welche die meritorischen Bestimmungen des Gesetzes  
nicht tangieren noch neue solche Bestimmungen  
schaffen."

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme  
dieses Antrages.



Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort zu nehmen? -

Wenn es nicht der Fall ist, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung:  
Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung der Auflage auf Wein.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, hiezu das Wort zu nehmen.

Jodok Fink: Diesbezüglich habe ich namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses nur zu bemerken, daß es der volkswirtschaftliche Ausschuß für zweckmäßig gehalten hat, den Termin der Landesaufgabe auf Privatwein nur auf ein Jahr zu verlängern. Die Durchführung des bisher bestehenden Gesetzes hat ergeben, daß viele Parteien, die auflagepflichtig wären, die Umgehung des Gesetzes gut verstehen; es wird daher Sache des Landesausschusses sein, diesbezüglich bis über Jahresfrist Mittel und Wege zu finden, daß dem möglichst rasch entgegengetreten werden kann. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Dem beiliegenden Gesetzentwürfe (Beilage 55) betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinststeuer und einer selbständigen Landesaufgabe auf den dieser Weinststeuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische wird die Zustimmung erteilt."

Landeshauptmann: Nachdem das Gesetz meritorisch nur aus einem Paragraph besteht.

werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem vornehmen.

Ich ersuche jene Herren, welche hiezu zu sprechen wünschen, sich zu melden. -

Wenn es nicht der Fall ist, bitte ich, den § 1 zu verlesen.

Jodok Fink: (Liest § 1.) -

Landeshauptmann: Wenn zu § 1 niemand das Wort ergreift, so erkläre ich denselben

für angenommen.

Jodok Fink: § 2. -  
Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: (Liest Titel und Eingang des  
Gesetzentwurfes.) -

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und  
Eingang des Gesetzentwurfes keine Einwendung  
erhoben wird, erkläre ich dieselben ebenfalls für  
angenommen.

Jodok Fink: Ich stelle den Antrag auf sofortige  
Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Wird dagegen eine  
Einwendung erhoben? -

Wenn es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene  
Herren, welche dem Gesetzentwürfe, wie er aus  
den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen  
ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben  
wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Somit ist diese Angelegenheit erledigt. Wir  
kommen nun zum Bericht des volkswirtschaftlichen  
Ausschusses über den Gesetzentwurf  
betreffend die Festlegung  
der deutschen Sprache bei den autonomen  
Behörden.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der  
Herr Abgeordnete Dr. Drexel. Ich erteile ihm  
das Wort.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Vor einigen  
Tagen trafen sich in Wien die Vertreter der deutschen  
Parteien und der deutschen Länder in Österreich  
zu langen, ernstesten Beratungen. Es wurde  
bei diesen Beratungen als Gegenstand nicht so

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

11

fast die Lage der Deutschen in Österreich überhaupt  
gewählt, sondern man hatte besonders die  
Interessen der vier deutschen Kronländer in Österreich  
auf der Tagesordnung, besonders nach der  
Seite hin, um diesen Ländern die Einheitlichkeit  
der deutschen Sprache möglichst zu sichern. Es  
mag vor 10 und 20 Jahren in allen diesen Kreisen  
vielleicht kaum daran gedacht worden sein, daß es  
notwendig sein wird, daß diese vier grunddeutschen  
Länder in kurzer Zeit und so rasch in die  
Schwierigkeit versetzt werden, dieser Frage gegenüber  
eine ganz entschiedene Stellung zu nehmen.

Die Tatsache, daß das notwendig wurde, ist für die Deutschen eine ernste Mahnung, den Interessen der Deutschen in diesen Ländern die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Während die Deutschen durch Jahrzehnte hindurch - man kann ja sagen, seit Österreich bestand - der erste kulturelle und auch politische Faktor waren, haben sich in den letzten Jahren Strömungen entwickelt, welche für die Lage und Stellung der Deutschen direkt gefährlich und bedenklich werden. Unter einer allslavischen, vom Auslande geförderten Richtung sehen wir gegenwärtig eine Entwicklung kommen, die es direkt darauf abgesehen hat, die Deutschen aus ihrer Stellung in Österreich zu verdrängen, aber auch dort einzugreifen, wo die Deutschen bisher im alleinigen Besitze der Kronländer waren. Damit ist kurz auch die große Gefahr skizziert, in der die Deutschen in Österreich gegenwärtig sich befinden, und damit ist auch eine ernste Mahnung geboten, daß die Deutschen zusammenhalten müssen, um in ernster und entschiedener Stellungnahme diesen Tatsachen gegenüber ihre Rechte und das Wohl ihres Volkes zu erhalten. Wir müssen die beiden Anträge, die vorliegen, den augenblicklich in Verhandlung stehenden und den anderen, bereits eingebrachten, eigentlich als Anträge bescheidenster Art bezeichnen.

Schon die Tatsache, daß die Regierung dem Antrage gegenüber, daß in diesen reindeutschen Ländern die Volksschulen die deutsche Unterrichtssprache haben sollen, erklärt, aus prinzipiellen Gründen diese Anträge nicht befürworten und einen eventuellen Gesetzentwurf zur Sanktion nicht vorlegen zu können, beweist zur Genüge, wie unsere Situation liegt, um wenigstens augenblicklich auf dem Gebiete des Schulwesens zu retten, was zu retten ist. Deshalb haben wir deutschen

Vertreter uns geeinigt, augenblicklich diejenigen Gebiete, gegen welche eine ernste, verfassungsmäßige Einsprache nicht erhoben werden kann, sicherzustellen. Es ist das Gebiet der Realschulen und das Gebiet der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Von größerer Bedeutung aber ist der andere Antrag, -der dahin geht, daß in diesen vier deutschen Kronländern die deutsche Sprache als Landessprache Geltung haben soll im Landtage, bei den autonomen Behörden und in allen Gemeinden. Es mögen manche, welche dieses Gesetz in den nächsten Tagen in unseren Zeitungen lesen, denken, es habe das für Vorarlberg kaum eine Bedeutung; und doch müssen wir heute konstatieren, daß auch wir Vorarlberger, die wir so tief im deutschen Lande drinnen stecken, einen Grund haben, die Bedeutung auch dieses Gesetzes zu verstehen und mit allen Mitteln auch die Sanktionierung und die Durchführung dieses Gesetzentwurfes zu betreiben.

Wir haben heute bereits in unserem Lande einen sehr starken Prozentsatz nichtdeutscher Bewohner, Fremder, die hierher gekommen sind mit der ausgesprochenen Absicht, sich, hier endgültig niederzulassen; und wenn auch bisher in unserem Lande Strömungen nicht beobachtet werden konnten, wie wir sie anderwärts finden, Strömungen, die dahingehen, diese fremdsprachigen Einwanderer als fremdsprachige zu erhalten, in der nationalen Eigenart zu kolonisieren und in ein rein deutsches Gebiet damit ein ganz fremdes Element hineinzusetzen; wenn auch solche Bestrebungen bis heute noch nicht zutage getreten sind und in ziemlich weitem Belange es sogar möglich wurde, diese fremdsprachigen Elemente ins deutsche Element hereinzuziehen, so daß eine folgende Generation vollständig dem deutschen Volke unangehörig wird, so besteht doch bei der nationalen Hetze, die gegenwärtig in Österreich genügend beobachtet werden kann, auch bei uns in Vorarlberg Gefahr, es möchte dieser Funke auch in unser Land hineingeworfen werden, und bei dem Umstände, daß wir im Lande Proporzwahlen haben, wäre es nicht ausgeschlossen, daß in verhältnismäßig naher Zeit da und dort ein anderssprachiger Vertreter in die Gemeindestube kommt und den Versuch macht, dort allenfalls eine italienische Rede zu halten.

Es ist dieses Gesetz auch für uns von größter Bedeutung und bei dem Umstände, daß die

12

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10, Periode 1909.

Tschechen nun jetzt bereits der Regierung im Falle der Sanktion den vollen Krieg angekündigt haben, und bei dem weiteren Umstände, daß die Tschechen bereits erklären, daß ihre Minister gezwungen werden, aus der Regierung auszutreten für den Fall, daß diese zwei Gesetzentwürfe sanktioniert werden, aus diesen Umständen werden die Deutschen in Österreich ersehen, wie weit bereits die Begehrlichkeit dieser Kreise gekommen ist. Die Einheitlichkeit in sprachlicher Beziehung ist nach jeder Seite hin ein großes Gut eines Volkes. Wenn wir heute diese sprachliche Einheitlichkeit noch haben, so muß es besonders heute das vornehmste Bestreben unseres ganzen Volkes sein, einmütig und mit Hintansetzung anderer politischer Differenzen dieses Gut sich zu erhalten und in diesem Bestreben ist der Antrag ein Stück Arbeit. So müssen wir denn heute nicht bloß dieses Gesetz beschließen, sondern es möge auch dieser Beschluß eine ernste Aufforderung an die Regierung sein, daß das Land Vorarlberg hier das sucht, was sein Recht ist, daß es ein Gut des Volks, welches es noch hat, die sprachliche Einheitlichkeit sich erhalten wolle, daß es damit etwas verfassungsmäßig Garantiertes, ethisch Gutes und sittlich

Erlaubtes anstrebe; daß wir gleich von Anfang an jedes Hindernis zurückweisen müssen, daß Elemente, welche in unserem Lande keinen Einfluß haben dürfen, vielleicht einen Einfluß nach der Seite hin nehmen wollen, daß dem Gesetzentwürfe die Sanktion verweigert werden sollte.

Ich ersuche daher das hohe Haus, dem Antrage, der den volkswirtschaftlichen Ausschuß passierte, der von allen Abgeordneten unterfertigt ist Und dieser Tage in allen vier deutschen Kronländern eingebracht und einmütig beschlossen wird, die Zustimmung zu erteilen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den ersten Gesetzentwurf, Beilage 59 A, die Generaldebatte.

Herr Abgeordneter Dr. Kinz hat das Wort.

Dr. Kinz: Hohes Haus! Wenn ich zu den vorliegenden Gegenständen das Wort ergreife, so tue ich es, damit wir von der Minorität nicht nur bei der Abstimmung durch Erheben von den Sitzen, sondern auch ausdrücklich mit Worten unsere Zustimmungserklärung abgeben können zu den Anträgen, die sich gleichlautend mit den Anträgen bewegen, welche dieser Tage in allen 4 rein deutschen Kronländern von allen bürgerlichen Parteien gestellt werden.

Diese Kundgebung der Deutschen, welche das Recht und wohl auch die Pflicht haben, den nationalen Besitzstand zu wahren, ist von hervorragender Bedeutung. Diese Kundgebung spricht eine deutliche Sprache und sie soll auch so deutlich sein, daß die Regierung gemahnt wird, die Gesetzentwürfe baldigst der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

Der erste nationale Gesetzentwurf vom Jahre 1898, welchem das Sanktionshindernis des § 6 des Reichsvolksschulgesetzes angeblich im Wege stand, wurde vom Abgeordneten Kolisko eingebracht. Heute stehen die Verhältnisse anders, heute bringen alle deutschen bürgerlichen Parteien Anträge ein, welche darauf abzielen, die deutsche Sprache als Landessprache in den vier deutschen Kronländern zu erhalten. Wenn auch die beantragten Gesetzentwürfe die deutsche Unterrichtssprache in den Volksschulen nicht festlegen können, so nehmen wir doch das Gebotene als eine Abschlagszahlung hin und erklären, freudig unsere Zustimmung den Gesetzentwürfen zu geben.

Hohes Haus! Der Landtag hat sich, wenn auch in geringerem Belange, im Laufe dieser Session mit einer nationalen Sache befaßt. Es handelte sich damals um das Gesuch des neugegründeten Schutzvereines Ostmark. Bei dieser

Gelegenheit hat der Berichterstatter und noch mehr der Herr Abgeordnete Loser es für gut befunden, der Südmark, welche ja damals beim Landtage gar nicht um eine Subvention ansuchte, eines anzuhängen.

Ich habe jenen Ausführungen der beiden Herren nicht die Bedeutung beigemessen, welche ihnen in der Öffentlichkeit beigemessen worden ist; aber das eine möchte ich doch sagen: Kehren die Herren vor der eigenen Türe; unterziehen sie die Vorkommnisse bei der Gründung der neugegründeten Ostmark bei den Ortsgruppen Landstraße und Feldkirch einer unparteiischen Würdigung und überlegen sie die Motive, welche zur Gründung anderer Ortsgruppen im Lande geführt haben. Es wird mir jedermann Recht geben, wenn ich sage, es ist auch ihnen nicht gelungen, die Politik von diesen nationalen Schutzvereinen fernzuhalten. Andererseits glaube

15\* Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

ich nicht fehlzugehen, wenn ich sage, es wird in der Südmark nicht antireligiöse, nicht antipatriotische Politik geführt. Nehmen sie das Mitgliederverzeichnis her, so sehen sie darinnen eine große Reihe katholischer Geistlicher, eine große Reihe guter Patrioten; darin finden sie auch, daß die christlichsozial verwaltete Gemeinde Wien jährlich seit einiger Zeit dem Vereine Beiträge leistet.

Nun für die Zukunft möchte ich den Herren, welche bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit der Südmark eines am Zeug flicken, sagen: Lassen sie unsere nationalen Schutzvereine, welche Jahrzehnte hindurch schon für die Interessen unseres Volkes eingetreten sind, in Ruhe. Es wird auch uns nicht beifallen, die Bestrebungen ihrer Schutzvereine, die neu gegründet sind, unter die Lupe zu nehmen. Die Zeiten sind zu ernst, die nationale Not ist zu groß, so daß derartige Angriffe auf die nationalen Schutzvereine vollständig überflüssig erscheinen. Durch gemeinsames Vorgehen in nationalen Fragen, wie es in den vorliegenden Anträgen zum Ausdrucke kommt, ist sicherlich den Interessen unseres Volkes weit mehr gedient.

Die Minorität ergreift daher gerne die Gelegenheit, mit Freude durch Zustimmung zu den gestellten Anträgen der Solidarität aller Deutschen in Österreich und im Kronlande Vorarlberg Ausdruck zu geben.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Loser hat das Wort.

Loser: Der Vertreter der Stadt Bregenz, Herr Dr. Kinz, hat es für angezeigt befunden, in einem Augenblicke, in welchem das hohe Haus

sich in voller Übereinstimmung anschickt, Gesetzentwürfe zum Beschlusse zu erheben, die für die Wahrung des deutschen Charakters unseres Landes von weittragender Bedeutung sind, gegen meine Rede, die ich in Bezug auf die Tätigkeit der "Südmark" vor mehr als 8 Tagen gehalten habe, zu polemisieren. Merkwürdigerweise hat Herr Dr. Kinz damals, obwohl er in der betreffenden Sitzung anwesend war, mit keinem Worte auf meine Ausführungen reagiert.

Ich will mich nun keineswegs in eine längere Polemik einlassen, um die Verhandlung der beiden

wichtigen Gesetzentwürfe nicht durch eine politische Debatte zu beeinträchtigen. Konstatieren möchte ich nur, daß Herr Dr. Kinz eigentlich nicht einmal den Versuch unternommen hat, meine betreffend die "Südmark" gemachten Ausführungen nur mit einem Worte zu widerlegen.

Wenn Herr Dr. Kinz sagt, daß auch in der "Südmark" Leute aus unserem Lager sich befinden oder solche, die uns politisch nahe stehen, so stelle ich das nicht in Abrede, habe es sogar in meinen bezüglichen Ausführungen auch speziell erwähnt, wobei ich bemerkte, daß diese Leute eben über die eigentlichen Ziele der "Südmark" im Unklaren sind und von den führenden Leuten zum besten gehalten werden.

Wenn endlich Herr Bürgermeister Dr. Kinz sagt, wir sollen die nationalen Schutzvereine à la "Südmark" nicht unter die Lupe nehmen, es werden auch vonseiten der Freisinnigen die von uns gegründeten nationalen Schutzvereine, wie die "Ostmark", in Ruhe gelassen, so mag das richtig sein, wenn sich das speziell auf den Landtag bezieht; daß die politischen Freunde des Herrn Dr. Kinz etwa die "Ostmark" auch außerhalb des Landtages in Ruhe lassen, wird Herr Bürgermeister doch etwa nicht behaupten wollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? - Wenn es nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte als geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Dr. Drexel: Ich! habe nicht viel beizufügen. Nur möchte ich mein Bedauern, wie es mein Vorredner schon getan hat, ausdrücken, daß dieser Moment zu einer Kontroverse geführt hat, in der Meinung, daß das wahrscheinlich in keinem anderen Kronlande der Fall sein dürfte, (Loser: Sehr richtig!) und aus diesem Grunde bedauere ich es. Ich hätte selbstverständlich einiges dazu zu sprechen, will aber, um den

Faden gründlich abzuschneiden, zu diesem Zwischenfalle kein weiteres Wort sprechen.

Landeshauptmann: Wir gehen zur

Spezialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den § 1, weil er kurz ist, vielleicht zu verlesen.

14

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

Dr. Drexel (Liest § 1, Beilage 59 A.) -

Landeshauptmann: Wenn niemand das Wort ergreift, ist § 1 angenommen.

Dr. Drexel: (Liest § 2.) -

Landeshauptmann: § 2 ist angenommen.

Dr. Drexel: (Liest § 3.) -

Landeshauptmann: Der Sicherheit halber möchte ich zu diesem § 3 die Anwesenheit von % der Herren Abgeordneten konstatieren, weil es nicht ganz sicher ist, ob hier nicht eine Bestimmung enthalten ist, die ähnlich zu behandeln ist, wie die Landesordnung selbst. Ich konstatiere also die Anwesenheit von % der Abgeordneten und nachdem niemand eine Bemerkung zu machen wünscht, nehme ich an, daß dieser § 3 Einstimmig zum Beschlusse erhoben worden ist.

Dr. Drexel: (Liest § 4). -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: (Liest § 5.) -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Drexel: (Liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes.)

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzentwurfes nichts bemerkt wird, erkläre ich dieselben für angenommen.

Dr. Drexel: Ich beantrage die sofortige Vornahme der 3. Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat die sofortige Vornahme der 3. Lesung beantragt. Wird eine Bemerkung dagegen erhoben?  
- Wenn es nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung, konstatiere abermals die Anwesenheit von % der Abgeordneten und ersuche jene Herren, welche dem Gesetzentwürfe, wie



er aus den Beschlüssen der 2. Lesung hervor-

gegangen ist, auch in 3. Lesung zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Er ist einstimmig, also auch mit der erforderlichen 2/3-Majorität angenommen.

Nun kommen wir zum nächsten Gegenstände,  
d. i. der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Festlegung der deutschen Unterrichtssprache bei den Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Drexel hat das Wort.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Der Gegenstand wurde bereits in der Generaldebatte gestreift, weswegen ich keine weitere Bemerkung beizufügen habe.

Landeshauptmann:- Ich eröffne über diesen Gesetzentwurf die Generaldebatte. -

Wenn niemand das Wort ergreift, so gehen wir zur Spezialdebatte über. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dr. Drexel: (Liest § 1 aus Beilage 60, A.)

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung zu § 1 erfolgt, so erkläre ich denselben als angenommen.

Dr. Drexel: (Liest § 2). -

Landeshauptmann: Keine Bemerkung betrachte ich als Annahme des § 2.

Dr. Drexel: (Liest § 3). -

Landeshauptmann: § 3 ist angenommen.

Dr. Drexel: (Liest § 4). -

Landeshauptmann: § 4 erkläre ich als angenommen.

Dr. Drexel: (Liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes.)

1 Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1900.

15

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzentwurfes eine Bemerkung gemacht? -

Wenn das nicht der Fall ist, so erkläre ich dieselben für angenommen.

Dr. Drexel: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung. -

Landeshauptmann: Wenn niemand dagegen zu sprechen wünscht, ersuche ich jene Herren, welche dem Gesetzentwürfe, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Wir kommen nun zum 5. Gegenstand der Tagesordnung, den wir in vertraulicher Sitzung behandeln werden. Unmittelbar nach Absolvierung desselben wird die öffentliche Sitzung in verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Fortsetzung finden.

(Unterbrechung 3 Uhr 37 Minuten bis 3 Uhr 57 Minuten.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die

Sitzung wieder für eröffnet und wir kommen zum 6. Gegenstand der Tagesordnung, d. i. zum Bericht des Landesausschusses in Sachen der Regelung des Verhältnisses zwischen der Landesirrenanstalt und der Wohltätigkeitsanstalt Valduna.

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landesausschusses, Herrn Abgeordneten Jodok Fink, das Wort zu nehmen.

Jodok Fink: Hohes Haus! Zwischen der Wohltätigkeitsanstalt Valduna und dem Landesausschusse ist folgender Vertrag vereinbart worden:

Vertragsentwurf.

1. Das Vertragsverhältnis basiert auf einer Erklärung gegenseitiger Loyalität, auf Grund welcher in allen Fragen besonders bezüglich Aufnahme und Behandlung der Kranken in der Wohltätigkeitsanstalt Zweck, Charakter und

Einrichtung des gegenwärtigen Bestandes im Auge behalten und anerkannt und andererseits seitens der Wohltätigkeitsanstalt Aufgabe und Zweck der Landesirrenanstalt als Heilanstalt berücksichtigt werden.

Die Norm für die Aufnahme von Geisteskranken in die Wohltätigkeitsanstalt bildet der Vertrag vom 8. Februar 1907. Die entscheidende Begutachtung hinsichtlich der Eignung von Geisteskranken

zur Aufnahme in die Wohltätigkeitsanstalt steht der ärztlichen Leitung der Landesirrenanstalt zu.

2. Die Behandlung der Insassen der Wohltätigkeitsanstalt obliegt im allgemeinen ihrem Hausarzte. Jene Abteilungen, in welchen Geisteskranke sich befinden, stehen unter der Oberleitung des Direktors (Stellvertreters) der Landesirrenanstalt.

Dieser kann die ärztlichen Anordnungen bezüglich Behandlung, Überwachung der Pflege, Wartung und Beköstigung selbst direkt treffen oder durch den Hausarzt erteilen, der besten Aufträge durchzuführen hat.

3. Die Wohltätigkeitsanstalt verpflichtet sich, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit der Landesirrenanstalt das möglichste Entgegenkommen behufs Übernahme von geeigneten Kranken im Sinne des Vertrages vom 8. Februar 1907 zu zeigen. - Aus finanziellen Gründen behält sich die Wohltätigkeitsanstalt vor, zirka 60 Betten für kranke Nicht-Vorarlberger zu verwenden, deren Eignung hiefür im Sinne des Vertrages vom 8. Februar 1907, insoweit es sich um Geisteskranke handelt, die irrenärztliche Leitung vorerst erklären muß. Der übrige Belegraum soll ausschließlich Landeskindern zur Verfügung gestellt werden, wobei die Wohltätigkeitsanstalt hinsichtlich der Corrigendi, körperlich Gebrechlichen, ältern Personen, Alkoholikern rc., sofern sie nicht geisteskrank sind, frei verfügt und zwar in solchem Ausmaße, daß den Interessen der Landesirrenanstalt und der Landesirren überhaupt wo möglich entsprochen wird, was bis auf weiteres mit einem diesem Zwecke dienenden Belegraume von 80 Betten erzielt werden dürfte.

In diesem Sinne wird die Wohltätigkeitsanstalt in nächster Zeit Kündigungen ergehen lassen, so daß sie bis 1. Oktober d. J. für 40 und bis 1. April 1910 für weitere 20 Geisteskranke der Landesirrenanstalt Platz schaffen wird.

16

16. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

4. Das hiedurch geschaffene Vertragsverhältnis ist für die Dauer von 10 Jahren festgesetzt.

- Wünsche, Beschwerden, auftauchende Differenzen werden in erster Linie durch den Referenten der Landesirrenanstalt und den Direktor der Wohltätigkeitsanstalt geregelt. Sollte zwischen beiden eine Einigung nicht erfolgen, so sind als nächste Instanz der Landesausschuß und das Kuratorium beziehungsweise die von diesen bestellten Subkomitees berufen, schwebende Fragen zu regeln. Sollten aber zwischen beiden Anstalten solche Differenzen sich ergeben, welche

durch vorerwähnte Art nicht beigelegt werden oder sollte das Verhältnis sich derart gestalten, daß ein friedliches Nebeneinandersein unmöglich erscheint, so steht jedem der vertragschließenden Teile das Recht zu, vor Ablauf der 10 Jahre die Lösung dieses Vertrages zu beantragen. Dasselbe Recht steht der Wohltätigkeitsanstalt für den Fall zu, daß sie infolge Vorschriften und Haltung der Behörden sich veranlaßt sieht, von der Irrenpflege überhaupt abzusehen, die Geisteskranken zu entlassen und weitere Geisteskranke nicht mehr aufzunehmen. Im Falle der Ablehnung entscheidet über das vorzeitige Kündigungsrecht ein Schiedsgericht, zusammengesetzt aus je zwei vom Landesausschusse und Kuratorium ernannten Mitgliedern unter dem Vorsitze des hochwürdigsten Bischofs in Feldkirch oder eines von ihm ernannten Stellvertreters. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Landesausschusse noch dem Kuratorium angehören.

Referent der Landesirrenanstalt und Direktor der Wohltätigkeitsanstalt sind zum Zwecke der Information der Beratung beizuziehen.

Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, mit welchem Zeitpunkte die Auflösung des Vertrages zu erfolgen hat. - Wenn 2 Jahre vor Ablauf der festgesetzten Zeit eine Kündigung nicht erfolgt, so läuft derselbe stillschweigend mit zweijähriger Kündigungsfrist weiter. - Bei Auflösung des gegenwärtigen Vertrages bleibt die Vereinbarung vom 8. Februar 1907 unberührt, sofern nicht über Antrag des einen oder anderen Vertragsteiles das Schiedsgericht dieselbe aufhebt.

5. Da durch diesen Vertrag die Wohltätigkeitsanstalt dem Lande gegenüber das größte Entgegenkommen zeigt und sie nur noch in erhöhtem Maße den Interessen des Landes dient, erwartet

sie von den der Landesirrenanstalt näher stehenden Faktoren, daß sie gegebenen Falles auch die Interessen der Wohltätigkeitsanstalt mit aller Entschiedenheit vertreten.

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages des Landesausschusses, welcher lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Der vom Landesausschusse mit der Direktion der Wohltätigkeitsanstalt abgeschlossene Vertrag vom 31. Juli 1909 wird genehmigt unter der Voraussetzung, daß das Kuratorium der Wohltätigkeitsanstalt ihn anerkennt."

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Vertrag, der verlesen worden ist, die Debatte. -

Wenn niemand das Wort ergreift, kann ich

den ganzen Vertrag wohl unter einem zur Abstimmung bringen, wenn keine Einwendung erfolgt.

Ich ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung, d. i. der Bericht des Landesausschusses in Sachen der Gewährung eines außerordentlichen Landesbeitrages zur teilweisen Deckung des Betriebsdefizits der Landeskäseereischule Doren.

Unser landwirtschaftlicher Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Jodok Fink. Er möge das Wort ergreifen.

Jodok Fink: Hohes Haus! Infolge des Umstandes, daß im Betriebsjahre 1907/08 der Landeskäseereischule Doren ein Teil der Molkereierzeugnisse, die Käse nämlich, mangelhaft war und daher der Erlös dieser Käse bedeutend hinter dem Erlös von gutgeratenem Käse zurückblieb, infolge des weiteren Umstandes, daß im betreffenden Betriebsjahre an der Landeskäseereischule noch ziemlich bedeutende bauliche Reparaturen vorgenommen werden mußten, ergab sich im Betriebsjahre 1907/08 ein bedeutendes Betriebsdefizit von zirka 16.000 K.

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 10. Periode 1909.

17

Der Aufsichtsrat der Landeskäseereischule hat nun in Aussicht genommen, das Betriebsdefizit teilweise ans dem vorhandenen, nicht sehr großen Reservefonds zu decken. Es hat weiter das k. k. Ackerbauministerium zur teilweisen Deckung dieses Betriebsdefizits einen Betrag von 6000 K bewilligt und hat daran die Hoffnung geknüpft, daß auch der Vorarlberger Landtag einen Beitrag zur Deckung dieses Betriebsdefizits gewähre und zwar einen außerordentlichen Beitrag. Das muß deshalb betont werden, weil wir bekanntlich alljährlich 2000 K zur Deckung eines allfälligen Betriebsdefizits gewähren und in jenen Jahren, wo kein solches Defizit ist, werden diese 2000 K zur Schaffung eines Betriebsfonds verwendet.

Der Landesausschuß stellt nun den Antrag, daß auch von: Lande ein Betrag Von 2000 K zu diesem Zwecke gewährt werde. Ich will im

Anschlüsse daran noch bemerken, daß das heurige Betriebsjahr 1908/09 sich bedeutend günstiger gestalten wird, indem die Molkereiprodukte im allgemeinen recht gut geraten sind, und es besteht die Hoffnung, daß wir in diesem Betriebsjahre wohl kaum ein Defizit bekommen werden.

Ich stelle also namens des Landesausschusses den Antrag: (Liest Bericht und Antrag ans Beilage 62.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag des Landesausschusses die Debatte.

Der Herr Abgeordnete Rüschi hat das Wort.

Rüschi: Hohes Hans! Ich bin selbstverständlich nicht gegen die Schuldendotation, sondern ich bin der Ansicht, daß auch speziell landwirtschaftliche Schulen unter allen Umständen notwendig sind; infolgedessen muß auch dasjenige getan werden, was notwendig ist.

Aber nachdem speziell gerade in landwirtschaftlicher Beziehung wieder für diese Schule etwas Besonderes geleistet werden soll, möchte ich mir in dieser kurzen Bemerkung, zu der ich mich gemeldet habe, nur erlauben, zu betonen, daß der hohe Landtag fernerhin bei anderen Angelegenheiten, wie sie früher auf der Tagesordnung gestanden sind, speziell bei gewerblichen Angelegenheiten, auch ergiebiger seine Unterstützungen

fließen lasse, wenn sie ferner verlangt werden sollten.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? -

Wenn sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Jodok Fink: Hohes Haus! Ich habe dazu kaum etwas zu bemerken. Denn der Herr Vorredner hat sich nicht gegen den Antrag des Landesausschusses ausgesprochen. Was feine Bemerkung wegen Unterstützung von gewerblichen Angelegenheiten betrifft, so glaube ich, daß von Seite des Landes Anforderungen für Unterstützung gewerblicher Angelegenheiten, berechnete Anforderungen, die an den Landtag gestellt worden sind, von demselben nie abgewiesen, sondern jederzeit honoriert worden sind.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung über den Antrag, welcher lautet: (Liest obigen Antrag.)

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Landesausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Wir kommen zum letzten Gegenstände, d.i. der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Subventionsgesuch des tirolisch-vorarlbergischen Landeskomitees für die internationale Forst- und Jagdausstellung in Wien 1910.

Berichterstatte in dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Jodok Fink. Ich erteile ihm das Wort.

Jodok Fink: Das Landeskomitee für Tirol und Vorarlberg der unter dem Allerhöchsten Protektorate Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef stehenden ersten internationalen Jagdausstellung, welche in Wien im Jahre 1910 stattfindet, stellt das Ersuchen, daß zur Beschickung dieser Jagdausstellung auch von Tirol und Vorarlberg ein Landesbeitrag gewährt werde.

18

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. 1. Session der 10. Periode 1909.

Das Komitee weist daraufhin, daß an der Beschickung dieser großen internationalen Ausstellung, wie eine solche in Österreich und wohl auch in anderen Ländern noch nie stattgefunden hat, auch Tirol und Vorarlberg sich beteiligen sollen, daß daraus aber auch große Kosten erwachsen.

Die Kosten, welche durch diese Beschickung dem Lande Tirol und Vorarlberg erwachsen würden, werden vom Komitee mit 20.000 bis 30.000 K veranschlagt. Der volkswirtschaftliche Ausschuß war einverstanden, daß diese Ausstellung von Tirol und Vorarlberg beschickt werden solle, hat aber auch anerkannt, daß Vorarlberg daran Interesse habe, insbesondere in der Beziehung, daß dieselbe sicherlich zur Förderung des Fremdenverkehrs beitragen werde. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher folgenden Antrag an das hohe Haus:

"Der hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ansuchen des Landeskomitees für Tirol und Vorarlberg. zum Zwecke der Beschickung der internationalen Forst- und Jagdausstellung in Wien um Gewährung eines Landesbeitrages wird dadurch entsprochen, daß zu diesem Zwecke ein einmaliger Jahresbeitrag von K 800 gewährt wird."

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte. -

Wenn niemand das Wort wünscht, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem verlesenen Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

- Angenommen.

Bevor wir nach Beendigung der Tagesordnung die Sitzung schließen, möchte ich noch eine Bemerkung machen.

Es ist nach der Geschäftsordnung für jede vertrauliche Sitzung ein eigenes Protokoll zu verfassen. Ich werde nun dieses Protokoll verfassen und die Verifizierung desselben später einer neuerlichen vertraulichen Sitzung anheimstellen, weil dieses Protokoll für sich gemacht wird, nicht als Anhängsel des gewöhnlichen Sitzungsprotokolls.

Aber ich werde dann, wenn das hohe Haus wiederum zusammentritt, eine Sitzung eigens zu diesem Zwecke abhalten, wo die Verifikation des separaten Protokolls erfolgen kann.

Ich erteile das Wort dein Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag für vertagt.

Landeshauptmann Indem wir diese Mitteilung zur Kenntnis nehmen, benütze ich die Gelegenheit, den Herren eine frohe Heimreise zu wünschen und den Wunsch zum Ausdrucke zu bringen, daß wir in nicht gar zu langer Zeit, etwa im Dezember uns wieder zusammenfinden werden zur Fortsetzung der Arbeiten. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 4.15 nachmittags.)

Druck von J. N. Teutsch Bregenz.



# Vorarlberger Landtag.

## 15. Sitzung

am 14. Oktober 1909

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes **Adolf Rhomberg**.

Gegenwärtig 25 Abgeordnete. — Abwesend der Herr: **Schwst. Bischof Dr. Egger**.

Regierungsvertreter:

Herr **f. f. Statthaltereirat Dr. Rudolf Graf von Meran**.

Beginn der Sitzung um 2 Uhr 14 Minuten nachmittags.

**Landeshauptmann:** Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Hat jemand zur Fassung des Protokolls eine Bemerkung zu machen? —

Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe als genehmigt. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, erteile ich das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

**Regierungsvertreter:** Hohes Haus! In der 10. Sitzung dieser Landtagsession hat der Herr Abgeordnete **Amann** gelegentlich der Beratung des Landesvoranschlages Beschwerde erhoben über den langsamen Fortschritt der Arbeiten am **Koblacher Kanale**. Ich habe in dieser Angelegenheit Erhebungen gepflogen und gestatte mir, dem hohen Hause folgendes zu berichten. Es ist tatsächlich richtig, daß gegenwärtig nur eine geringe Zahl von Arbeitern am **Koblacher Ka-**

nale beschäftigt sind. Diese geringe Zahl begründet sich aber damit, daß die Arbeiten in der Hauptsache fertig sind und, soweit dies nicht der Fall ist, durch eine große Zahl von Arbeitern nicht forciert werden können. Es liegt in der Natur der gegenwärtigen Arbeit, daß sie durch eine Menge von Arbeitern nicht beschleunigt werden kann. Im übrigen möchte ich hiezu noch folgendes bemerken. Die Erdarbeiten sind bis auf kleine Nachbesserungsarbeiten sowie die Befestigung der Erdkörper im Bereiche der den Kanal kreuzenden Straßen- und Wasserläufe vollendet.

Von den acht Eisenbetonbrücken sind drei vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben. Die übrigen fünf Brücken sind im Rohbaue fertig, doch müssen dieselben vorschriftsmäßig mindestens sechs Wochen eingerüstet bleiben und darf die Erprobung erst zwei Wochen später, sohin acht Wochen nach der Vollendung des Rohbaues, stattfinden.

Diese restlichen fünf Brücken werden etwa Anfangs Dezember 1909 dem Verkehre übergeben werden. Sodann kann erst zur Beseitigung der eingangs erwähnten Erdkörper geschritten werden, worauf die Einleitung des Koblacher Kanales in das neue Rinnsal im Winter 1909/10 vorgenommen werden wird.

Diese Einleitung kann erst dann erfolgen, wenn jede Hochwassergefahr am Rhein beseitigt ist, was nur in der Winterperiode der Fall ist. Denn abgesehen von einem Kanalhochwasser muß die Gefahr eines Rheintrückstaues in das Seelachengebiet solange ausgeschlossen sein, bis der vorgesehene Abschlußdamm quer über den alten Koblacher Kanal vom Seelachendamme bis zum Rheindamme hergestellt worden ist. Im Gegenfalle würde nicht nur das Hochwasser vom Kanale, sondern auch das Rückstauwasser vom Rheine in den Kanal fließen und dessen Umgebung gefährden.

Die Zahl der Arbeiter am Kanale ist eine vollkommen genügende, um die jetzt möglichen kleinen Nachbesserungsarbeiten zeitgerecht fertigzustellen. Ich bitte, diese Mitteilung zur Kenntnis nehmen zu wollen und ich bin überzeugt, daß die Rheinbauleitung ihr möglichstes tun wird, die Arbeiten am Koblacher Kanale und am Rheine in entsprechender Zeit fertigzustellen.

**Landeshauptmann:** Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als 1. Gegenstand der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die weitere Einhebung einer Auflage auf Bier.

Der Gesetzentwurf ist den Herren übermittelt worden. Ich erteile zunächst das Wort zum mündlichen Berichte dem Herrn Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Herrn Abgeordneten Jodok Fink.

**Jodok Fink:** Hohes Haus! Bekanntlich hat die Regierung bei Schaffung der Bierauflage im Lande Vorarlberg nur die Berechtigung zuerkannt, das Bierauflagegesetz mit der Wirksamkeit bis 31. Dezember 1909 zu schaffen. Die Folge davon ist, daß wir nun für das nächste Jahr wieder ein neues Gesetz zu schaffen haben, falls man im Lande diese Auflage weiterhin erheben will. Tatsächlich ist es auch unbedingt notwendig, daß das

Land auch in Zukunft diese Einnahme hat, da die Ausgaben, die seinerzeit gleichzeitig bewilligt worden sind, nämlich anlässlich der Lehrergehaltsregulierung, gemacht werden müssen. Ueber die Haltung der Regierung zur Sanierung der Landesfinanzen und auch in bezug auf die Bierauflage gibt eine Zuschrift vom 28. September 1909 Aufschluß. Diese Zuschrift ist so wichtig für die Verhältnisse zur Sanierung der Landesfinanzen, beziehungsweise um die Stellungnahme der Regierung zu kennen, daß ich dieselbe verlesen zu müssen glaube, obwohl sie ziemlich umfangreich ist. Sie ist sonst nirgends in den Landtagsakten bekannt. Sie lautet: (liest.)

R. k. Statthalterei  
für Tirol und Vorarlberg.

Nr. 56 706 Landesanglg.

Betreff: Legislative Maßnahmen  
finanzieller Natur.

Innsbruck, am 26. Sept. 1909.

An den Vorarlberger Landesauschuß  
in Bregenz.

Der Termin 31. Dezember 1909 ist für die Landesfinanzen von besonderer Bedeutung. Einerseits verlieren zu diesem Termine die Landesgesetze über die Landesbierauflage sowie über die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer ihre Geltung, wodurch dem Lande die bisherigen Einnahmen aus der Bierauflage und die bisherigen Ueberweisungen aus den Personalsteuern entgehen würden, während die Realsteuerträger des Landes den Verlust der bisherigen Nachlässe zu beklagen hätten; andererseits erlöschen die bisherigen in der Reichsgesetzgebung begründeten Ueberweisungen aus der Branntweinsteuer (Artikel IV des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86) und muß eine Neuregelung des Finanzplanes der Personalsteuern durchgeführt werden (Artikel XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.)

Mit Rücksicht hierauf wird naturgemäß die Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1910 durch den Landesauschuß auf große Schwierigkeiten stoßen und mehrfache legislative Vorkehrungen seitens der Landtage erfordern; die Regierung erachtet sich daher umsomehr verpflichtet, den Landesauschüssen über ihre Stellung zu den

obschwebenden finanziellen Fragen Aufschluß zu gewähren, als sie sich zu einer einschneidenden Aenderung ihres dem Reichsrate in der seinerzeitigen Regierungsvorlage Nr. 557 ex 1909 bekanntgegebenen Programmes genötigt sieht.

Die in Aussicht genommene Erhöhung der Biersteuer und die Inkamerierung der Bierauflage ist nämlich in der Öffentlichkeit auf so großen Widerspruch gestoßen, daß sich die Regierung entschlossen hat, dormalen von diesen Vorschlägen abzusehen; Selbstverständlich ist die Regierung bei dieser Sachlage aber auch nicht mehr in der Lage, die in der berufenen Vorlage in Aussicht genommenen Ueberweisungen an die Landesfonds aufrecht zu erhalten. So sehr die Regierung von der prinzipiellen und praktischen Richtigkeit ihrer früheren Vorlage nach wie vor überzeugt ist, so sehr sie entschlossen gewesen wäre, sie zugunsten der Länder noch zu verbessern, insbesondere die nach ihrem ursprünglichen Plane den Ländern zugeordneten 41 Millionen Kronen noch um den Zuwachs aus der Einkommensteuer per 5 Millionen Kronen zu erhöhen, die Jahresafzessenz von 2 auf 3 Millionen zu steigern und eine Verlängerung der ganzen Maßregel zu bewirken, so muß sie sich gegenwärtig darauf beschränken, den Landesfonds, soweit diesfällige Beschlüsse des Reichsrates sie hiezu in den Stand setzen, die bisherigen Ueberweisungen aus den Personalsteuern und aus der Branntweinsteuer meritorisch zu sichern und dieselben nach Zulässigkeit der nunmehr so wesentlich eingeschränkten Mittel mäßig zu erhöhen; im übrigen muß die Landesvertretung auf die Ausnützung der ihr offenstehenden eigenen Steuerquellen verwiesen werden.

Im folgenden sollen Umfang und Voraussetzung der von der Regierung projektierten Maßnahmen sowie der nach Anschauung der Regierung selbst zu fassenden Beschlüsse erörtert werden.

I. Bezüglich der Branntweinsteuer beabsichtigt die Regierung, die bereits wiederholt unterbreitete Vorlage wegen Erhöhung des Ausmaßes der Branntweinabgabe um 50 Heller per Hektolitergrad Alkohol neuerlich im Reichsrate einzubringen. Für den Fall der Annahme dieser Vorlage — aber nur für diesen Fall — würde die Regierung unter den später zu erwähnenden weiteren Voraussetzungen einerseits für die Ver-

längerung der bisherigen Ueberweisungen in dem zu pauschalierenden Betrage von 20 Millionen Kronen für die Zeit vom 1. Jänner 1910, andererseits für die Normierung einer weiteren Ueberweisung in der gleichen Höhe von 20 Millionen Kronen eintreten, die jedoch für das erste Jahr (1910), in welchem die Erhöhung der Branntweinsteuer nur mehr während 4 Monaten wirksam werden kann, auf 6 Millionen Kronen beschränkt bleiben muß. Für diese ganzen Ueberweisungen wird der im Gesetze vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, aufgestellte Verteilungsmaßstab unverändert aufrecht erhalten werden.

II. Im Sinne der Artikel XII und XIII des Personalsteuergesetzes dauern die Ueberweisungen aus den Personalsteuern sowie die Realsteuernachlässe, falls eine gesetzliche Neuregelung vor dem 31. Dezember 1909 nicht erfolgt, nur für den Fall fort, daß die Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen befreit ist.

Da das Vorarlberger Landesgesetz mit 31. Dezember 1909 seine Wirksamkeit verliert, müßte eine Verlängerung der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer durch Schaffung eines neuen diesbezüglichen Landesgesetzes jedenfalls eintreten, um den Landesfond vor dem Entgange der bisherigen Ueberweisungen aus den Personalsteuern und die Realsteuerträger des Landes vor dem Wegfall der bisher gewissenen Realsteuernachlässe zu schützen.

(Der Berichterstatter: Das hat der Landtag bereits besorgt. Der Gesetzentwurf ist angenommen.)

Die Regierung ist jedoch ihrerseits entschlossen, der im Artikel XII B. St. G. enthaltenen Weisung nachzukommen und noch vor dem 31. Dezember 1909 neuerlich die erforderlichen Schritte einzuleiten, durch welche die Anteilnahme der Länder an den Personalsteuererträgen neu geregelt und die definitive Herabsetzung der Realsteuern durchgeführt wird. In ersterer Beziehung beabsichtigt die Regierung, die Anteile der Länder an den Personalsteuern mit der, den bisher erzielten Höchstbetrag der Ueberweisungen per K 17,025.743.25 erheblich übersteigenden Summe von K 20,000.000 abzulösen, diesen Ueberweisungsbetrag jährlich um 2.5% seines letzten Betrages zu erhöhen und nach dem im Jahre

1908 festgestellten Verhältnisse der Realsteuer-einzahlungen aufzuteilen.

In letzterer Beziehung wird die definitive Festsetzung der Realsteuern mit dem um die bisherigen Realsteuernachlässe verminderten Betrage in Aussicht genommen, wobei, um die Frage der Zuschlagsfestsetzung für das Jahr 1910 zu vereinfachen, die Wirksamkeit dieser letzteren Maßregel erst mit 1. Jänner 1911 zu beginnen hätte, während für das Jahr 1910 die bisherigen Realsteuernachlässe fortzudauern hätten. Selbstverständlich muß die Regierung aber auch diese Neuregelung, durch welche eine irgendwie nennenswerte meritorische Änderung der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse nicht bewirkt wird, von der Gewährung der Zuschlagsfreiheit für die Personaleinkommensteuer abhängig machen, auf welcher sie aus wichtigen steuerpolitischen Gründen unter allen Umständen zu beharren entschlossen ist.

Mit Rücksicht hierauf wird in den die Überweisungen an die Landesfonds regelnden reichsgesetzlichen Bestimmungen die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer nicht nur als Voraussetzung für die Anteilnahme des Landesfonds an der Überweisung per 20 Millionen Kronen und als Bedingung der Anteilnahme der Realsteuerträger des Landes an dem ermäßigten Steuerausmaße, sondern auch als Voraussetzung der Anteilnahme des Landesfonds an der unter I. besprochenen Überweisung von 40 Millionen Kronen bezeichnet werden.

Bei dieser Sachlage glaubt die Regierung mit aller Zuversicht darauf rechnen zu können, daß der Landtag der Verlängerung der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer auch über das Jahr 1909 hinaus seine Zustimmung erteilen wird.

Da im gegenwärtigen Zeitpunkte jedoch noch nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, ob die beabsichtigte Neuregelung des Finanzplanes der Personalsteuern noch vor dem 31. Dezember 1909 zustande kommen wird oder nicht, empfiehlt es sich, dem Landesgesetze über die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer eine derartige Fassung zu geben, daß sie beiden Alternativen Rechnung trägt.

III. Mit Rücksicht auf den bereits eingangs erwähnten Verzicht der Regierung auf die Erhöhung der staatlichen Biersteuer im gegenwärtigen Zeitpunkte besteht gegen eine Verlänge-

rung und, soweit dies durch die Finanzlage des Landes unausweichlich sein sollte, auch gegen eine Erhöhung der bisherigen Bierauslage kein Hindernis, insofern hiebei den nachfolgend entwickelten Gesichtspunkten Rechnung getragen wird.

Wie schon in dem Erlasse des Finanzministeriums vom 9. Oktober 1908, Zl. 71.929, bemerkt worden ist, könnte einer Verlängerung der Bierauslagengesetze über den 31. Dezember 1917 hinaus im gegenwärtigen Zeitpunkte keinesfalls zugestimmt werden.

Es muß aber weiter noch darauf verwiesen werden, daß die Regierung den Gedanken der Inkamerierung der Bierauslage zwar dormalen zurückgestellt, jedoch keineswegs völlig fallen gelassen hat; denn für die Durchführung der Inkamerierung sprechen ebensowohl wichtige staatsfinanzielle Gründe, als auch die zahlreichen mit den Bierauslagen verbundenen Inkonvenienzen, durch welche der Landesfonds nicht minder wie die Konsumenten und sonstigen Interessenten erheblich benachteiligt erscheinen; als das schließliche Ziel jeder richtigen Steuerpolitik muß daher die Beseitigung der Landesbierauslagen unter entsprechender Entschädigung der Landesfonds im Auge behalten werden.

Die Regierung fühlt sich aus diesem Grunde verpflichtet, der Finanzverwaltung die Möglichkeit zu wahren, in einem geeigneteren Zeitpunkte auf die Inkamerierung der Bierauslagen zurückzukommen. Sie muß daher die unerläßliche Bedingung stellen, daß in dem neu zu beschließenden Landesgesetze über die Bierauslagen eine Bestimmung aufgenommen wird, welche eine Ablösung der letzteren noch vor Ablauf des Landesgesetzes vorsieht, nach Analogie jener Bestimmung, welche schon in den meisten der ursprünglichen Landesgesetze über die Bierauslagen, so in dem niederösterreichischen Landesgesetze de dato 25. November 1904, L. G. Bl. Nr. 89, dem böhmischen Landesgesetze de dato 27. Jänner 1903, L. G. Bl. Nr. 17, in dem mährischen Landesgesetze de dato 4. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 80, und in dem galizischen Landesgesetze de dato 13. Februar 1903, L. G. Bl. Nr. 24, Aufnahme gefunden hatte.

Die hier in Rede stehende Klausel dürfte am zweckmäßigsten die nachfolgende Fassung erhalten:

„Das gegenwärtige Gesetz ist wirksam für die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1917. Sollte jedoch innerhalb dieses Zeitraumes dem Landesfonds, abgesehen von den Zuwendungen, welche ihm nach den Gesetzen vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, beziehungsweise aber nach den an Stelle dieser Gesetze tretenden Gesetzen gewährt werden, für den Rest des oberrühnten Zeitraumes aus Staatsmitteln ein Jahresbetrag überwiesen werden, welcher den auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes dem Landesfonds für das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr zugekommenen Reinertrag erreicht oder überschreitet, so tritt das gegenwärtige Gesetz schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes einer solchen Zuweisung außer Kraft.“

Der Landesausschuß wird speziell darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung auf der Aufnahme dieser Klausel in ein etwaiges neues Bierauflagengesetz unter allen Umständen bestehen muß und nicht in der Lage wäre, einen diese Klausel nicht enthaltenden Entwurf der Allerhöchsten Sanction vorzulegen.

Bezüglich der Höhe der Bierauflage wäre die Regierung bereit, ihren bisherigen Widerstand gegen eine Überschreitung des gegenwärtig bewilligten Satzes von K 1.70, beziehungsweise 2 K fallen zu lassen und würde, wenn dies nach Lage der Landesfinanzen erforderlich erscheint, einer Erhöhung der Aufлагensätze äußerstenfalls bis zu 4 K ihre Zustimmung geben.

Die Überschreitung des Satzes von 4 K könnte unter keiner Bedingung zugegeben werden, so daß das eben bezüglich der Inkamerierungsklausel Gesagte auch für Fälle der Nichtbeachtung dieser Grenze Geltung gewinnen müßte.

Bezüglich der Textierung des Gesetzes über die Bierauflage ist zu bemerken, daß sich dieselbe entweder auf eine bloße Verlängerung des gegenwärtig gültigen Gesetzes innerhalb des oben bezeichneten Rahmens und auf die Änderung des Aufлагensatzes zu beschränken oder zugleich auch eine Novellierung der sonstigen Bestimmungen über die Bierauflage anzubahnen hätte. Für den letzteren Fall müßte als Richtschnur dienen, daß die Regierung gegen den der Wiener Konferenz der Landesausschüsse vom 27. Februar 1909 zugrundegelegten Musterentwurf eines solchen

Gesetzes unter Bedachtnahme auf das einschlägige Verhandlungsprotokoll einen Einwand mit nachfolgenden Einschränkungen nicht erheben würde:

1. Die in § 7, Absatz 2, vorgesehene Frist zur Beschwerdeführung wäre mit mindestens 14 Tagen zu bemessen.

2. Über die in § 10 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 15. März 1907, L. G. Bl. Nr. 15, für Exekutionsprivilegien der Bierauflage dermalen festgesetzten Grenzen könnte unter keinen Umständen hinausgegangen werden.

Die begehrte Einräumung der sicherstellungsweisen Exekution erscheint ebenso wie jene eines Vorzugspfandrechtes in den Fällen der Zwangspachtung oder Zwangsverwaltung des Wirtsgewerbes, mit dem Wesen einer Konsumabgabe nicht vereinbar und kann daher schon aus diesem Grund, beziehungsweise aus Rücksichten auf die Interessen der Parteien und ihrer etwaigen sonstigen Gläubiger nicht zugestanden werden.

In dieser Beziehung sei nur darauf verwiesen, daß die erwähnten Vorzugsrechte auch bei staatlichen indirekten Steuern praktisch nicht in Übung stehen, beziehungsweise auch gar nicht geltend gemacht werden könnten, während es doch nicht angängig erscheint, der Landesbierauflage größere Vorzugsrechte einzuräumen, wie staatlichen Steuern.

Auf diesem Standpunkte muß die Finanzverwaltung umso mehr beharren, als andernfalls auch eine empfindliche Inanspruchnahme der Gerichte mit daraus entspringenden finanziellen Mehrforderungen zu befürchten wäre, für welche ein zwingendes sachliches Bedürfnis nicht anerkannt werden kann; denn im Hinblick auf die mit nur 8 Tagen bemessene Zahlungsfrist, nach deren Ablauf ohne weiters die Exekution zur Befriedigung durchführbar ist, erscheint ein praktisches Bedürfnis, schon vorher eine sicherstellungsweise Exekution durchführen zu können, nicht hinlänglich erwiesen.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen könnte die Regierung der von der vorerwähnten Konferenz in Aussicht genommenen Textierung des § 12 des Entwurfes keinesfalls zustimmen und müßte jeder Versuch, die Exekutionsprivilegien der Bierauflage über die bereits gegenwärtig weitgedehnte Grenze des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 15. März 1907, L. G. Bl. Nr. 15,

hinaus auszudehnen, zur Folge haben, daß der bezügliche Entwurf nicht zur Allerhöchsten Sanktion empfohlen werden könnte.

3. Die im Schlusssatz des § 12 des Musterentwurfes beabsichtigte Berufung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, hätte als unzulässig jedenfalls zu unterbleiben.

4. Dienen die bisher besprochenen Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung der den Ländern schon gegenwärtig zugestandenen Einnahmequellen, so wäre die Regierung darüber hinaus auch gern bereit, etwaigen Bestrebungen der Landesvertretungen nach Erschließung neuartiger Einnahmequellen, ihre werktätige Unterstützung zu leihen. Im allgemeinen erachtet die Regierung in dieser Beziehung allerdings, der Initiative der Landesvertretungen entgegensehen und erst gegenüber den derart vorgebrachten Anträgen Stellung nehmen zu sollen. Auf eine besondere aktuelle Besteuerungsfrage glaubt die Regierung jedoch schon jetzt des näheren eingehen zu sollen, das ist die Besteuerung des sogenannten unverdienten Wertzuwachses der Immobilien.

Nach Anschauung der Regierung eignet sich die steuerpolitisch durchaus zu rechtfertigende Besteuerung des Wertzuwachses bei Immobilien für engere Korporationen, wie Gemeinde (Bezirk) und Land, wegen des innigeren Konnexes derselben mit dem betreffenden Territorium und ihrer größeren Vertrautheit mit den lokalen Wert- und Preisbewegungen wesentlich besser, als für den Staat, welcher bei der Ermittlung des jeweiligen Wertzuwachses auf kaum zu überwindende sachliche Schwierigkeiten stoßen dürfte. Die Finanzverwaltung nimmt daher gegenwärtig eine Ausnützung dieser Steuerquelle für den Staatsschatz nicht in Aussicht und wäre vielmehr bereit, dieselbe den autonomen Finanzen zu überlassen.

Als das berufenste Organ für die Veranlagung der Wertzuwachsteuer erschiene nach dem Gesagten gewiß die Gemeinde, in welcher die jeweilige Wertentwicklung und Preisgestaltung der Immobilien am leichtesten verfolgt und in Evidenz gehalten werden kann. Doch folgt hieraus noch keineswegs, daß auch der Ertrag dieser Steuer ausschließlich der Gemeinde überlassen bleiben müßte. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß die allgemeinen und besonderen Auf-

wendungen zur Hebung der wirtschaftlichen Interessen, welche Staat, Land und Gemeinde innerhalb ihres Wirkungskreises Jahr aus Jahr ein entfalten, vereint und in einem absolut nicht unterscheidbaren Grade an der allerorten wahrnehmbaren Wertsteigerung der Immobilien mitwirken und daß daher prinzipiell auch alle drei genannten Faktoren zur Anteilnahme an dem Ertrage der Besteuerung dieser Wertsteigerung berufen wären. Wenn nun auch der Staat, wie bereits bemerkt, geneigt ist, auf die ihm diesfalls gebührende Quote zu Gunsten der autonomen Korporationen zu verzichten, so schließt dies offenbar nicht aus, daß der Landesfonds seinerseits auf seinen diesbezüglichen Ansprüchen beharrt und sie entsprechend zur Geltung bringt.

Eine sehr geeignete Organisationsform dieser Besteuerung könnte nach Dafürhalten der Finanzverwaltung in der Weise geschaffen werden, daß Musterstatuten für Gemeinde-Wertzuwachsteuern geschaffen werden, in welchen unter Festlegung gewisser allgemeiner Grundsätze, aber auch Ermöglichung der Berücksichtigung gewisser lokaler Verschiedenheiten der Veranlagung der Wertzuwachsteuer näher zu bestimmenden lokalen Organen übertragen, der Ertrag der so veranlagten Wertzuwachsteuer aber sohin zwischen Land und Gemeinde verteilt wird. Und zwar könnte in dieser Beziehung noch ein Schritt weiter gegangen und, wie dies in dem bayerischen Entwurfe zur Reform der Gemeindebesteuerung vorgeesehen ist, für größere Gemeinden die Einführung der Wertzuwachsteuer obligatorisch gestaltet werden; auch könnte die Anteilnahme des Landes an dem Ertrage nach der Größe der Gemeinden verschieden abgestuft werden.

Es wäre aber auch möglich, daß sich die Landesauschüsse selbst die Veranlagung der Wertzuwachsteuer vorbehalten, wie beispielsweise in dem preußischen Gesetze vom 23. April 1906 (G. S. 8. 159) über die Kreis- und Provinzialabgaben, beziehungsweise in der ersten auf dieser Grundlage erlassenen Steuerordnung des Kreises Blumental in Hannover de dato 2. Febr. 1907 die Veranlagung der Wertzuwachsteuer dem Kreisauschüsse vorbehalten wurde.

Sollte der Landesauschuß den hier ange-deuteten Gesichtspunkten näherzutreten entschlossen sein, so wäre das Finanzministerium

gerne bereit, dem Landesauschusse seine Mit-  
hilfe in gesetzestechnischer Beziehung zur Ver-  
fügung zu stellen, um dieserart dem Unterlaufen  
etwaiger Mängel, welche der Unterbreitung des  
beschlossenen Gesetzentwurfes zur Allerhöchsten  
Sanktion hinderlich im Wege stehen könnte, von  
vornherein vorzubeugen; in dieser Beziehung wird  
daher weiteren Mitteilungen entgegengesehen.

Wenn die Landesvertretungen die in den vor-  
stehenden Punkten entwickelten finanziellen Maß-  
nahmen in entsprechender Weise durchführen,  
dürfte bei Einhaltung der gebotenen strengsten  
Sparsamkeit eine befriedigende Gestaltung der  
Landesvoranschläge für das Jahr 1910 erwartet  
werden können. Sollte dies hienach noch nicht  
der Fall sein, so würde wohl nichts anders  
erübrigen, als die Fehlbeträge durch Ausnützung  
der den Ländern sonst noch offenstehenden Steuer-  
quellen, wie namentlich der Zuschläge zu den  
direkten Steuern, der Deckung zuzuführen, da von  
Seite des Staates bei der gegenwärtigen überaus  
ungünstigen Gestaltung des Staatsvoranschlages  
und angeichts der Ablehnung des ursprünglich  
in Aussicht genommenen, weiter ausgreifenden  
Finanzprogrammes der Regierung irgendwelche  
weitere Zuschüsse an die Landesfonds nicht ge-  
leistet werden können; daß aber die Verweigerung  
etwaiger Gebarungdefizite auf den Kreditweg im  
eigensten Interesse der Länder vermieden werden  
muß, bedarf wohl nicht erst weiterer Erörterung.

Dies beehrt sich die k. k. Statthalterei über  
Auftrag des k. k. Finanzministeriums vom 14.  
d. M., Nr. 65.478, mit dem Ersuchen mitzuteilen,  
die dortige Schlußfassung über die oben berührten  
Punkte baldmöglichst anher bekannt zu geben.

Für den k. k. Statthalter: Dorna m. p.

Es ist nun vom volkswirtschaftlichen Aus-  
schusse der Gesetzentwurf betreffend die Bierauflage  
im Sinne dieser Regierungserklärung abgefaßt  
worden. Ich empfehle Ihnen nun zunächst die  
Annahme dieses Gesetzentwurfes und werde dann  
namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses,  
wenn dieser Gesetzentwurf angenommen ist, noch  
einen Antrag stellen, wonach der Landesauschuß  
ermächtigt wird, wenn sich etwa bei der Regie-  
rung Schwierigkeiten zeigen sollten bei der San-  
ktion des Gesetzes wegen der Textierung desselben,  
insoferne dieselben grundsätzliche Bestimmungen

nicht tangieren, mit der Regierung den Wortlaut  
des Gesetzes zu vereinbaren.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über den  
Gesetzentwurf, welcher hier vorliegt, die General-  
debatte. Wünscht jemand das Wort? —

Der Herr Abgeordnete Dz hat das Wort.

**Dz:** Hohes Haus! Unser Gesetz über die  
Biersteuer sowie das Gesetz über die Weinsteuer  
laufen mit 31. Dezember 1909 ab. Es ist nun  
wohl ganz selbstverständlich, daß wir das Gesetz  
verlängern müssen; wir haben ja als Grundlage  
für die Lehrgelhaltsregulierung die Einnahmen  
aus der Wein- und Biersteuer angenommen.

Eine Zeit lang hat die Regierung, wie aus  
dem Erlasse hervorgeht, einen Finanzplan gehabt,  
die Biersteuer zu inkamerieren, das heißt die  
Biersteuer einzig und allein für den Staat als  
Einnahmsquelle zu beanspruchen, dagegen aber  
den Ländern Zuschüsse zu geben. Gegen diese  
Finanzreform sind dann in vielen Ländern, be-  
sonders in Niederösterreich, Böhmen und Mähren,  
Stimmen laut geworden. Es ist wohl auch vor  
allem anderen hiebei ein Umstand mitwirkend  
gewesen, nämlich der, daß nach diesem Finanz-  
plane, sich die Regierung gewissermaßen ein Recht  
des Mitredens bei der Bestimmung der Landes-  
budgets sichern wollte; das wäre nach Anschauung  
vieler, ein Eingriff in die Autonomie der Länder  
gewesen und wehrte man sich dagegen. Ich will  
ja gerne zugeben, daß es tatsächlich in einzelnen  
Ländern vielleicht nicht gerade schlecht wäre,  
wenn ein Oberkontrollor da wäre. Es ist be-  
kannt, daß in vielen Ländern budgetiert und  
dann ohne Rücksicht auf das Budget darauflos  
berilligt wird. Wegen diesem Vorgehen sind  
alle Kronländer mit Ausnahme von Vorarlberg  
in einer Finanzkalamität. Man hat auch aus  
einem weiteren Grunde Einspruch erhoben. Man  
hat gesagt, diese Einnahmsquelle wollen wir  
nicht aus der Hand geben; wir wollen nicht  
bloß das, was wir bis jetzt davon einnahmen,  
sondern wir wollen auch diese Steuer erhöhen  
können und uns mehr Einnahmen schaffen. Bis  
jetzt hat die Regierung mit Ausnahme von  
Istrien nirgends einen höheren Betrag für die  
Biersteuer zugestanden als wie 2 K, ja in den  
meisten Ländern hat sie nur 1.40—1.70 K ge-

währt. Die Regierung hat dann bei den geführten Verhandlungen den früheren Standpunkt vertreten, sie lasse eine höhere Steuer als 2 K nicht einziehen. Die Länder haben jedoch gesagt, wir können uns damit nicht begnügen, wir wollen das für die Zukunft nicht haben, wir wollen auf das Bier selbst auch eine höhere Steuer legen können. Die Einmütigkeit der Länder in dieser Beziehung hat nun bei der Regierung den Entschluß gereift, wenigstens bis 1917 zu sagen, es sei erlaubt, diese Steuer bis zu 4 K zu erhöhen. Wir in Vorarlberg haben uns gesagt, wir finden vorläufig unser Auskommen mit 2 K, weil aber die Regierung zugegeben hat, daß man bis 4 K Steuer erheben könnte und weil wir gedacht haben, es könnte eine Zeit kommen, wo die Inkamerierung erfolgt und wir dann nur mit einer Steuervergütung abgefertigt würden, die unserem Steuerfuge entspräche, so wollen wir einen Weg schaffen, daß wir allenfalls die Steuer ohne ein neues Gesetz bis auf 4 Kr. erhöhen können. Wir haben deshalb in unseren Gesetzentwurf hineingenommen, daß nach § 1 eine Steuer erhoben werden kann, die jährlich zu bestimmen ist, und zwar von 2—4 K. Die Regierung hat anfangs gegen diese Einsetzung Bedenken erhoben, hat aber dann unter der Bedingung, daß wir alle von ihr gestellten sonstigen Bedingungen erfüllen, doch zugestimmt. Der § 1 des Gesetzes bestimmt nun, daß die Steuer bis 1917 in der Grenze von 2—4 K eingehoben werden kann; es hat jedoch jährlich mit dem Voranschlag bestimmt zu werden, welcher Satz Giltigkeit hat. Wir haben, um die Sache für 1910 gleich zu erledigen, in den Paragraph hineingenommen, daß für 1910 eine Biersteuer von 2 K einzuheben sei. Es ist also für uns gegeben, was das Land für Einnahmen bekommen wird. Das Gesetz hat an und für sich nicht viele Änderungen erfahren, wenn es jetzt auch 3 Paragraphen mehr hat wie früher. Einige Erleichterungen sind für das Einziehen gemacht worden. Nicht wahr, es gibt viele Wirte, die Bier in Flaschen beziehen. Wenn einer nun 10 Flaschen Bier bekommen hat, so mußten wir ihm einen Zahlungsauftrag ausfertigen. Es ist früher schon darin enthalten gewesen, daß die Flaschenbierverschleißer die Biersteuer selbst bezahlen müssen. Analog müssen in Zukunft die Brauereien die Landesbieraufgabe

für Flaschenbier entrichten, hiedurch erwächst dem Landesbieraufgabeamt eine wesentliche Erleichterung. Bezüglich des Einzuges der Steuer ist auch eine Änderung erfolgt, welche auch im Interesse der Sache geschehen ist. Es ist nämlich vorgesehen, daß die Steuer nicht bloß in administrativem Wege eingehoben werden kann, sondern auch durch das Gericht. Wenn einer, der die Steuer auch zahlen könnte, nicht zahlt, so ist es in Zukunft möglich, daß wir ihm einen Advokaten auf den Hals schicken können, und wird er wahrscheinlich dann befehrt werden und vorher zahlen. Es wird nicht mehr so leicht vorkommen, daß wenn der Steueramtsdiener mit dem Zahlungsauftrage kommt, man ihn einfach auslacht, ihm ein Sechserl gibt, damit er wieder geht. Also hier haben wir etwas vorgesehen, damit der Einzug leichter geht. Bei den früheren Ausführungen habe ich noch einen Gedanken ver-gessen, warum man sich in einzelnen Ländern gegen die Inkamerierung der Steuer ge-wehrt hat. Es gibt viele Länder, wo Gemeinden eine Biersteuer erheben und diese vom Landesbier-amt eingezogen wird. Diese Gemeinden haben nun gesagt, es würde bei der Inkamerierung der Einzug für sie schwer fallen und andererseits wäre es ein Entgang für den Landesfonds, wenn die Steuer inkameriert würde. Die Landesbier-aufgabeämter bekommen nämlich von den Ge-meinden für den Einzug ziemlich viel Prozente und können sie damit völlig die Kosten für die Landesbieraufgabeämter bezahlen. Aus diesem Grunde hat man sich auch gegen die Inkamerie-rung gewehrt. Das würde für uns kein Grund gewesen sein, dagegen zu sein, denn die Gemein-den haben bei uns keine Biersteuer, aber immer-hin ist es auch für uns besser, wenn man bezüglich der Biersteuer doch autonom machen kann was man will. Aus dem ganzen Erlasse des Finanzministe-riums haben sie gesehen, daß wir in gewisser Beziehung gebundene Marschroute haben. Dem ist volle Rechnung getragen worden. Das Finanzministerium hat nämlich erklärt, es habe den Gedanken noch nicht ganz aufgegeben, diese Steuer der Inkamerierung zuzuführen und für den Fall, daß es die Inkamerierung innerhalb dieser 7, 8 Jahre bis 1917 vollführen würde, würde das Landesgesetz von selbst außer Kraft treten und die Regierung würde dann, entsprechend den



bisherigen Eingängen, Ueberschüsse an das Land abführen. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Gesetz die Sanktion erhalten wird und ich möchte sie bitten, dem Antrage, wie er vom volkswirtschaftlichen Ausschusse gestellt worden ist, zuzustimmen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch jemand das Wort in der Generaldebatte? —

Wenn sich niemand hierzu meldet, so ist dieselbe geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter in der Generaldebatte noch eine Bemerkung zu machen?

**Jodok Fink:** Nein.

**Landeshauptmann:** Dann bitte ich zur Spezialdebatte überzugehen und den § 1, weil er die größten Aenderungen enthält, zu verlesen. Bei den anderen §§ ist es nicht notwendig.

**Jodok Fink:** (Liest § 1 aus Beilage 56.)

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand das Wort zu § 1? —

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

**Jodok Fink:** § 2. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 3. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 4. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 5. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 6. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 7. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 8. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 9. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 10. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 11. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 12. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 13. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** § 14.

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodok Fink:** (Liest Titel und Eingang des Gesetzesentwurfes.)

**Landeshauptmann:** Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzesentwurfes keine Bemerkung gemacht wird, erkläre ich dieselben ebenfalls als angenommen.

**Jodok Fink:** Ich beantrage die sofortige Vor-  
nahme der dritten Lesung.

**Landeshauptmann:** Die Herren haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Wünscht jemand eine Bemerkung zu diesem Antrage zu machen? —

Wenn es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Gesetzesentwurfes, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

**Jodof Fink:** Nun stelle ich noch den Antrag: „Der Landesausschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung solche Aenderungen beschlußweise vorzunehmen, welche die meritorischen Bestimmungen des Gesetzes nicht tangieren noch neue solche Bestimmungen schaffen.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort zu nehmen? —

Wenn es nicht der Fall ist, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen, sich gefälligst von den Sigen zu erheben. —

Angenommen.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung der Auflage auf Wein.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, hiezu das Wort zu nehmen.

**Jodof Fink:** Diesbezüglich habe ich namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses nur zu bemerken, daß es der volkswirtschaftliche Ausschuß für zweckmäßig gehalten hat, den Termin der Landesaufgabe auf Privatwein nur auf ein Jahr zu verlängern. Die Durchführung des bisher bestehenden Gesetzes hat ergeben, daß viele Parteien, die aufлагepflichtig wären, die Umgehung des Gesetzes gut verstehen; es wird daher Sache des Landesausschusses sein, diesbezüglich bis über Jahresfrist Mittel und Wege zu finden, daß dem möglichst rasch entgegengetreten werden kann. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe (Beilage 55) betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuern und einer selbständigen Landesaufgabe auf den dieser Weinsteuern nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische wird die Zustimmung erteilt.“

**Landeshauptmann:** Nachdem das Gesetz meritorisch nur aus einem Paragraphen besteht,

werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem vornehmen.

Ich ersuche jene Herren, welche hiezu zu sprechen wünschen, sich zu melden. —

Wenn es nicht der Fall ist, bitte ich, den § 1 zu verlesen.

**Jodof Fink:** (Liest § 1.) —

**Landeshauptmann:** Wenn zu § 1 niemand das Wort ergreift, so erkläre ich denselben für angenommen.

**Jodof Fink:** § 2. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Jodof Fink:** (Liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes.) —

**Landeshauptmann:** Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzentwurfes keine Einwendung erhoben wird, erkläre ich dieselben ebenfalls für angenommen.

**Jodof Fink:** Ich stelle den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Landeshauptmann:** Wird dagegen eine Einwendung erhoben? —

Wenn es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sigen zu erheben. — Angenommen.

Somit ist diese Angelegenheit erledigt. Wir kommen nun zum Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Festlegung der deutschen Sprache bei den autonomen Behörden.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Dr. Drexel. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Drexel:** Hohes Haus! Vor einigen Tagen trafen sich in Wien die Vertreter der deutschen Parteien und der deutschen Länder in Oesterreich zu langen, ernstern Beratungen. Es wurde bei diesen Beratungen als Gegenstand nicht so

fast die Lage der Deutschen in Oesterreich überhaupt gewählt, sondern man hatte besonders die Interessen der vier deutschen Kronländer in Oesterreich auf der Tagesordnung, besonders nach der Seite hin, um diesen Ländern die Einheitlichkeit der deutschen Sprache möglichst zu sichern. Es mag vor 10 und 20 Jahren in allen diesen Kreisen vielleicht kaum daran gedacht worden sein, daß es notwendig sein wird, daß diese vier grunddeutschen Länder in kurzer Zeit und so rasch in die Schwierigkeit veretzt werden, dieser Frage gegenüber eine ganz entschiedene Stellung zu nehmen.

Die Tatsache, daß das notwendig wurde, ist für die Deutschen eine ernste Mahnung, den Interessen der Deutschen in diesen Ländern die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Während die Deutschen durch Jahrzehnte hindurch — man kann ja sagen, seit Oesterreich bestand — der erste kulturelle und auch politische Faktor waren, haben sich in den letzten Jahren Strömungen entwickelt, welche für die Lage und Stellung der Deutschen direkt gefährlich und bedenklich werden. Unter einer allslavischen, vom Auslande geförderten Richtung sehen wir gegenwärtig eine Entwicklung kommen, die es direkt darauf abgesehen hat, die Deutschen aus ihrer Stellung in Oesterreich zu verdrängen, aber auch dort einzugreifen, wo die Deutschen bisher im alleinigen Besitze der Kronländer waren. Damit ist kurz auch die große Gefahr skizziert, in der die Deutschen in Oesterreich gegenwärtig sich befinden, und damit ist auch eine ernste Mahnung geboten, daß die Deutschen zusammenhalten müssen, um in ernster und entschiedener Stellungnahme diesen Tatsachen gegenüber ihre Rechte und das Wohl ihres Volkes zu erhalten. Wir müssen die beiden Anträge, die vorliegen, den augenblicklich in Verhandlung stehenden und den anderen, bereits eingebrachten, eigentlich als Anträge bescheidenster Art bezeichnen. Schon die Tatsache, daß die Regierung dem Antrage gegenüber, daß in diesen reindeutschen Ländern die Volksschulen die deutsche Unterrichtssprache haben sollen, erklärt, aus prinzipiellen Gründen diese Anträge nicht befürworten und einen eventuellen Gesetzentwurf zur Sanktion nicht vorlegen zu können, beweist zur Genüge, wie unsere Situation liegt, um wenigstens augenblicklich auf dem Gebiete des Schulwesens zu retten, was zu retten ist. Deshalb haben wir deutschen

Vertreter uns geeinigt, augenblicklich diejenigen Gebiete, gegen welche eine ernste, verfassungsmäßige Einsprache nicht erhoben werden kann, sicherzustellen. Es ist das Gebiet der Realschulen und das Gebiet der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Von größerer Bedeutung aber ist der andere Antrag, der dahin geht, daß in diesen vier deutschen Kronländern die deutsche Sprache als Landessprache Geltung haben soll im Landtage, bei den autonomen Behörden und in allen Gemeinden. Es mögen manche, welche dieses Gesetz in den nächsten Tagen in unseren Zeitungen lesen, denken, es habe das für Vorarlberg kaum eine Bedeutung; und doch müssen wir heute konstatieren, daß auch wir Vorarlberger, die wir so tief im deutschen Lande drinnen stecken, einen Grund haben, die Bedeutung auch dieses Gesetzes zu verstehen und mit allen Mitteln auch die Sanktionierung und die Durchführung dieses Gesetzentwurfes zu betreiben.

Wir haben heute bereits in unserem Lande einen sehr starken Prozentsatz nichtdeutscher Bewohner, Fremder, die hieher gekommen sind mit der ausgesprochenen Absicht, sich hier endgültig niederzulassen; und wenn auch bisher in unserem Lande Strömungen nicht beobachtet werden konnten, wie wir sie anderwärts finden, Strömungen, die dahingehen, diese fremdsprachigen Einwanderer als fremdsprachige zu erhalten, in der nationalen Eigenart zu kolonisieren und in ein rein deutsches Gebiet damit ein ganz fremdes Element hineinzusetzen; wenn auch solche Bestrebungen bis heute noch nicht zutage getreten sind und in ziemlich weitem Belange es sogar möglich wurde, diese fremdsprachigen Elemente ins deutsche Element hereinzuziehen, so daß eine folgende Generation vollständig dem deutschen Volke angehörig wird, so besteht doch bei der nationalen Hege, die gegenwärtig in Oesterreich genügend beobachtet werden kann, auch bei uns in Vorarlberg Gefahr, es möchte dieser Funke auch in unser Land hineingeworfen werden, und bei dem Umstande, daß wir im Lande Proporzwahlen haben, wäre es nicht ausgeschlossen, daß in verhältnismäßig naher Zeit da und dort ein anderssprachiger Vertreter in die Gemeindestube kommt und den Versuch macht, dort allenfalls eine italienische Rede zu halten.

Es ist dieses Gesetz auch für uns von größter Bedeutung und bei dem Umstande, daß die

Tschechen nun jetzt bereits der Regierung im Falle der Sanktion den vollen Krieg angekündigt haben, und bei dem weiteren Umstande, daß die Tschechen bereits erklären, daß ihre Minister gezwungen werden, aus der Regierung auszutreten für den Fall, daß diese zwei Gesetzeswürfe sanktioniert werden, aus diesen Umständen werden die Deutschen in Oesterreich ersehen, wie weit bereits die Begehrlichkeit dieser Kreise gekommen ist. Die Einheitlichkeit in sprachlicher Beziehung ist nach jeder Seite hin ein großes Gut eines Volkes. Wenn wir heute diese sprachliche Einheitlichkeit noch haben, so muß es besonders heute das vornehmste Bestreben unseres ganzen Volkes sein, einmütig und mit Hintanzetzung anderer politischer Differenzen dieses Gut sich zu erhalten und in diesem Bestreben ist der Antrag ein Stück Arbeit. So müssen wir denn heute nicht bloß dieses Gesetz beschließen, sondern es möge auch dieser Beschluß eine ernste Aufforderung an die Regierung sein, daß das Land Vorarlberg hier das sucht, was sein Recht ist, daß es ein Gut des Volkes, welches es noch hat, die sprachliche Einheitlichkeit sich erhalten wolle, daß es damit etwas verfassungsmäßig Garantiertes, ethisch Gutes und sittlich Erlaubtes anstrebe; daß wir gleich von Anfang an jedes Hindernis zurückweisen müssen, daß Elemente, welche in unserem Lande keinen Einfluß haben dürfen, vielleicht einen Einfluß nach der Seite hin nehmen wollen, daß dem Gesetzeswurfe die Sanktion verweigert werden sollte.

Ich ersuche daher das hohe Haus, dem Antrage, der den volkswirtschaftlichen Ausschuß passierte, der von allen Abgeordneten unterfertigt ist und dieser Tage in allen vier deutschen Kronländern eingebracht und einmütig beschlossen wird, die Zustimmung zu erteilen.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über den ersten Gesetzeswurf, Beilage 59 A, die Generaldebatte. —

Herr Abgeordneter Dr. Kinz hat das Wort.

**Dr. Kinz:** Hohes Haus! Wenn ich zu den vorliegenden Gegenständen das Wort ergreife, so tue ich es, damit wir von der Minorität nicht nur bei der Abstimmung durch Erheben von den Sitzen, sondern auch ausdrücklich mit Worten unsere Zustimmungserklärung abgeben können zu

den Anträgen, die sich gleichlautend mit den Anträgen bewegen, welche dieser Tage in allen 4 rein deutschen Kronländern von allen bürgerlichen Parteien gestellt werden.

Diese Kundgebung der Deutschen, welche das Recht und wohl auch die Pflicht haben, den nationalen Besitzstand zu wahren, ist von hervorragender Bedeutung. Diese Kundgebung spricht eine deutliche Sprache und sie soll auch so deutlich sein, daß die Regierung gemahnt wird, die Gesetzeswürfe baldigt der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

Der erste nationale Gesetzeswurf vom Jahre 1898, welchem das Sanktionshindernis des § 6 des Reichsvolksschulgesetzes angeblich im Wege stand, wurde vom Abgeordneten Kolisko eingebracht. Heute stehen die Verhältnisse anders, heute bringen alle deutschen bürgerlichen Parteien Anträge ein, welche darauf abzielen, die deutsche Sprache als Landessprache in den vier deutschen Kronländern zu erhalten. Wenn auch die beantragten Gesetzeswürfe die deutsche Unterrichtssprache in den Volksschulen nicht festlegen können, so nehmen wir doch das Gebotene als eine Abschlagszahlung hin und erklären, freudig unsere Zustimmung den Gesetzeswürfen zu geben.

Hohes Haus! Der Landtag hat sich, wenn auch in geringerem Belange, im Laufe dieser Session mit einer nationalen Sache befaßt. Es handelte sich damals um das Gesuch des neugegründeten Schutzvereines Ostmark. Bei dieser Gelegenheit hat der Berichterstatter und noch mehr der Herr Abgeordnete Loser es für gut befunden, der Südmark, welche ja damals beim Landtage gar nicht um eine Subvention ansuchte, eines anzuhängen. Ich habe jenen Ausführungen der beiden Herren nicht die Bedeutung beigemessen, welche ihnen in der Öffentlichkeit beigemessen worden ist; aber das eine möchte ich doch sagen: Kehren die Herren vor der eigenen Türe; unterziehen sie die Vorkommnisse bei der Gründung der neugegründeten Ostmark bei den Ortsgruppen Landstraße und Feldkirch einer unparteiischen Würdigung und überlegen sie die Motive, welche zur Gründung anderer Ortsgruppen im Lande geführt haben. Es wird mir jedermann Recht geben, wenn ich sage, es ist auch ihnen nicht gelungen, die Politik von diesen nationalen Schutzvereinen fernzuhalten. Andererseits glaube

ich nicht fehlzugehen, wenn ich sage, es wird in der Südmart nicht antireligiöse, nicht anti-patriotische Politik geführt. Nehmen sie das Mitgliederverzeichnis her, so sehen sie darinnen eine große Reihe katholischer Geistlicher, eine große Reihe guter Patrioten; darin finden sie auch, daß die christlichsozial verwaltete Gemeinde Wien jährlich seit einiger Zeit dem Vereine Beiträge leistet.

Nun für die Zukunft möchte ich den Herren, welche bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit der Südmart eines am Zeug flicken, sagen: Lassen sie unsere nationalen Schutzvereine, welche Jahrzehnte hindurch schon für die Interessen unseres Volkes eingetreten sind, in Ruhe. Es wird auch uns nicht beifallen, die Bestrebungen ihrer Schutzvereine, die neu gegründet sind, unter die Lupe zu nehmen. Die Zeiten sind zu ernst, die nationale Not ist zu groß, so daß derartige Angriffe auf die nationalen Schutzvereine vollständig überflüssig erscheinen. Durch gemeinsames Vorgehen in nationalen Fragen, wie es in den vorliegenden Anträgen zum Ausdruck kommt, ist sicherlich den Interessen unseres Volkes weit mehr gedient.

Die Minorität ergreift daher gerne die Gelegenheit, mit Freude durch Zustimmung zu den gestellten Anträgen der Solidarität aller Deutschen in Oesterreich und im Kronlande Vorarlberg Ausdruck zu geben.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Loser hat das Wort.

**Lofer:** Der Vertreter der Stadt Bregenz, Herr Dr. Kinz, hat es für angezeigt befunden, in einem Augenblicke, in welchem das hohe Haus sich in voller Übereinstimmung anschießt, Gesetzentwürfe zum Beschlusse zu erheben, die für die Wahrung des deutschen Charakters unseres Landes von weittragender Bedeutung sind, gegen meine Rede, die ich in Bezug auf die Tätigkeit der „Südmart“ vor mehr als 8 Tagen gehalten habe, zu polemisieren. Merkwürdigerweise hat Herr Dr. Kinz damals, obwohl er in der betreffenden Sitzung anwesend war, mit keinem Worte auf meine Ausführungen reagiert.

Ich will mich nun keineswegs in eine längere Polemik einlassen, um die Verhandlung der beiden

wichtigen Gesetzentwürfe nicht durch eine politische Debatte zu beeinträchtigen. Konstatieren möchte ich nur, daß Herr Dr. Kinz eigentlich nicht einmal den Versuch unternommen hat, meine betreffend die „Südmart“ gemachten Ausführungen nur mit einem Worte zu widerlegen.

Wenn Herr Dr. Kinz sagt, daß auch in der „Südmart“ Leute aus unserem Lager sich befinden oder solche, die uns politisch nahe stehen, so stelle ich das nicht in Abrede, habe es sogar in meinen bezüglichen Ausführungen auch speziell erwähnt, wobei ich bemerkte, daß diese Leute eben über die eigentlichen Ziele der „Südmart“ im Unklaren sind und von den führenden Leuten zum besten gehalten werden.

Wenn endlich Herr Bürgermeister Dr. Kinz sagt, wir sollen die nationalen Schutzvereine à la „Südmart“ nicht unter die Lupe nehmen, es werden auch vonseiten der Freisinnigen die von uns gegründeten nationalen Schutzvereine, wie die „Ostmark“, in Ruhe gelassen, so mag das richtig sein, wenn sich das speziell auf den Landtag bezieht; daß die politischen Freunde des Herrn Dr. Kinz etwa die „Ostmark“ auch außerhalb des Landtages in Ruhe lassen, wird Herr Bürgermeister doch etwa nicht behaupten wollen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch jemand das Wort? — Wenn es nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte als geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

**Dr. Drexel:** Ich habe nicht viel beizufügen. Nur möchte ich mein Bedauern, wie es mein Vorredner schon getan hat, ausdrücken, daß dieser Moment zu einer Kontroverse geführt hat, in der Meinung, daß das wahrscheinlich in keinem anderen Kronlande der Fall sein dürfte, (Loser: Sehr richtig!) und aus diesem Grunde bedauere ich es. Ich hätte selbstverständlich einiges dazu zu sprechen, will aber, um den Faden gründlich abzuschneiden, zu diesem Zwischenfalle kein weiteres Wort sprechen.

**Landeshauptmann:** Wir gehen zur Spezialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den § 1, weil er kurz ist, vielleicht zu verlesen.

**Dr. Drexel** (liest § 1, Beilage 59 A.) —

**Landeshauptmann:** Wenn niemand das Wort ergreift, ist § 1 angenommen.

**Dr. Drexel:** (liest § 2.) —

**Landeshauptmann:** § 2 ist angenommen.

**Dr. Drexel:** (liest § 3.) —

**Landeshauptmann:** Der Sicherheit halber möchte ich zu diesem § 3 die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Herren Abgeordneten konstatieren, weil es nicht ganz sicher ist, ob hier nicht eine Bestimmung enthalten ist, die ähnlich zu behandeln ist, wie die Landesordnung selbst. Ich konstatiere also die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Abgeordneten und nachdem niemand eine Bemerkung zu machen wünscht, nehme ich an, daß dieser § 3 einstimmig zum Beschlusse erhoben worden ist.

**Dr. Drexel:** (liest § 4.) —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Dr. Drexel:** (liest § 5.) —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Dr. Drexel:** (liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes.)

**Landeshauptmann:** Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzentwurfes nichts bemerkt wird, erkläre ich dieselben für angenommen.

**Dr. Drexel:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der 3. Lesung.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter hat die sofortige Vornahme der 3. Lesung beantragt. Wird eine Bemerkung dagegen erhoben? — Wenn es nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung, konstatiere abermals die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Abgeordneten und ersuche jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe, wie er aus den Beschlüssen der 2. Lesung hervor-

gegangen ist, auch in 3. Lesung zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Er ist einstimmig, also auch mit der erforderlichen  $\frac{2}{3}$ -Majorität angenommen.

Nun kommen wir zum nächsten Gegenstande, d. i. der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Festlegung der deutschen Unterrichtssprache bei den Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Drexel hat das Wort.

**Dr. Drexel:** Hohes Haus! Der Gegenstand wurde bereits in der Generaldebatte gestreift, weswegen ich keine weitere Bemerkung beizufügen habe.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über diesen Gesetzentwurf die Generaldebatte. —

Wenn niemand das Wort ergreift, so gehen wir zur Spezialdebatte über. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Dr. Drexel:** (liest § 1 aus Beilage 60, A.)

**Landeshauptmann:** Wenn keine Bemerkung zu § 1 erfolgt, so erkläre ich denselben als angenommen.

**Dr. Drexel:** (liest § 2.) —

**Landeshauptmann:** Keine Bemerkung betrachte ich als Annahme des § 2.

**Dr. Drexel:** (liest § 3.) —

**Landeshauptmann:** § 3 ist angenommen.

**Dr. Drexel:** (liest § 4.) —

**Landeshauptmann:** § 4 erkläre ich als angenommen.

**Dr. Drexel:** (liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes.)

**Landeshauptmann:** Wird zu Titel und Gang des Gesetzentwurfes eine Bemerkung gemacht? —

Wenn das nicht der Fall ist, so erkläre ich dieselben für angenommen.

**Dr. Dreyel:** Ich beantrage die sofortige Übernahme der dritten Lesung. —

**Landeshauptmann:** Wenn niemand dagegen zu sprechen wünscht, ersuche ich jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Wir kommen nun zum 5. Gegenstand der Tagesordnung, den wir in vertraulicher Sitzung behandeln werden. Unmittelbar nach Absolvierung desselben wird die öffentliche Sitzung in verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Fortsetzung finden.

(Unterbrechung 3 Uhr 37 Minuten bis 3 Uhr 57 Minuten.)

**Landeshauptmann:** Ich erkläre die Sitzung wieder für eröffnet und wir kommen zum 6. Gegenstand der Tagesordnung, d. i. zum Bericht des Landesauschusses in Sachen der Regelung des Verhältnisses zwischen der Landesirrenanstalt und der Wohltätigkeitsanstalt Balduna.

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landesauschusses, Herrn Abgeordneten Jodol Fink, das Wort zu nehmen.

**Jodol Fink:** Hohes Haus! Zwischen der Wohltätigkeitsanstalt Balduna und dem Landesauschusse ist folgender Vertrag vereinbart worden:

#### Vertragsentwurf.

1. Das Vertragsverhältnis basiert auf einer Erklärung gegenseitiger Loyalität, auf Grund welcher in allen Fragen besonders bezüglich Aufnahme und Behandlung der Kranken in der Wohltätigkeitsanstalt Zweck, Charakter und Ein-

richtung des gegenwärtigen Bestandes im Auge behalten und anerkannt und andererseits seitens der Wohltätigkeitsanstalt Aufgabe und Zweck der Landesirrenanstalt als Heilanstalt berücksichtigt werden.

Die Norm für die Aufnahme von Geisteskranken in die Wohltätigkeitsanstalt bildet der Vertrag vom 8. Februar 1907. Die entscheidende Begutachtung hinsichtlich der Eignung von Geisteskranken zur Aufnahme in die Wohltätigkeitsanstalt steht der ärztlichen Leitung der Landesirrenanstalt zu.

2. Die Behandlung der Insassen der Wohltätigkeitsanstalt obliegt im allgemeinen ihrem Hausarzte. Jene Abteilungen, in welchen Geisteskranke sich befinden, stehen unter der Oberleitung des Direktors (Stellvertreters) der Landesirrenanstalt. Dieser kann die ärztlichen Anordnungen bezüglich Behandlung, Überwachung der Pflege, Wartung und Beköstigung selbst direkt treffen oder durch den Hausarzt erteilen, der dessen Aufträge durchzuführen hat.

3. Die Wohltätigkeitsanstalt verpflichtet sich, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit der Landesirrenanstalt das möglichste Entgegenkommen behufs Übernahme von geeigneten Kranken im Sinne des Vertrages vom 8. Februar 1907 zu zeigen. — Aus finanziellen Gründen behält sich die Wohltätigkeitsanstalt vor, zirka 60 Betten für kranke Nicht-Vorarlberger zu verwenden, deren Eignung hiefür im Sinne des Vertrages vom 8. Februar 1907, insofern es sich um Geisteskranke handelt, die irrenärztliche Leitung vorerst erklären muß. Der übrige Belegraum soll ausschließlich Landeskindern zur Verfügung gestellt werden, wobei die Wohltätigkeitsanstalt hinsichtlich der Corrigendi, körperlich Gebrechlichen, älteren Personen, Alkoholikern etc., sofern sie nicht geisteskrank sind, frei verfügt und zwar in solchem Ausmaße, daß den Interessen der Landesirrenanstalt und der Landesirren überhaupt wo möglich entsprochen wird, was bis auf weiteres mit einem diesem Zwecke dienenden Belegraume von 80 Betten erzielt werden dürfte.

In diesem Sinne wird die Wohltätigkeitsanstalt in nächster Zeit Kündigungen ergehen lassen, so daß sie bis 1. Oktober d. J. für 40 und bis 1. April 1910 für weitere 20 Geisteskranke der Landesirrenanstalt Platz schaffen wird.

4. Das hiedurch geschaffene Vertragsverhältnis ist für die Dauer von 10 Jahren festgesetzt. — Wünsche, Beschwerden, auftauchende Differenzen werden in erster Linie durch den Referenten der Landesirrenanstalt und den Direktor der Wohltätigkeitsanstalt geregelt. Sollte zwischen beiden eine Einigung nicht erfolgen, so sind als nächste Instanz der Landesauschuß und das Kuratorium beziehungsweise die von diesen bestellten Subkomitees berufen, schwebende Fragen zu regeln. Sollten aber zwischen beiden Anstalten solche Differenzen sich ergeben, welche durch vorerwähnte Art nicht beigelegt werden oder sollte das Verhältnis sich derart gestalten, daß ein friedliches Nebeneinandersein unmöglich erscheint, so steht jedem der vertragschließenden Teile das Recht zu, vor Ablauf der 10 Jahre die Lösung dieses Vertrages zu beantragen. Dasselbe Recht steht der Wohltätigkeitsanstalt für den Fall zu, daß sie infolge Vorschriften und Haltung der Behörden sich veranlaßt sieht, von der Irrenpflege überhaupt abzusehen, die Geisteskranken zu entlassen und weitere Geisteskranke nicht mehr aufzunehmen. Im Falle der Ablehnung entscheidet über das vorzeitige Kündigungsrecht ein Schiedsgericht, zusammengesetzt aus je zwei vom Landesauschuße und Kuratorium ernannten Mitgliedern unter dem Vorsitz des hochwürdigsten Bischofs in Feldkirch oder eines von ihm ernannten Stellvertreters. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Landesauschuße noch dem Kuratorium angehören. Referent der Landesirrenanstalt und Direktor der Wohltätigkeitsanstalt sind zum Zwecke der Information der Beratung beizuziehen. Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, mit welchem Zeitpunkte die Auflösung des Vertrages zu erfolgen hat. — Wenn 2 Jahre vor Ablauf der festgesetzten Zeit eine Kündigung nicht erfolgt, so läuft derselbe stillschweigend mit zweijähriger Kündigungsfrist weiter. — Bei Auflösung des gegenwärtigen Vertrages bleibt die Vereinbarung vom 8. Februar 1907 unberührt, sofern nicht über Antrag des einen oder anderen Vertragsteiles das Schiedsgericht dieselbe aufhebt.

5. Da durch diesen Vertrag die Wohltätigkeitsanstalt dem Lande gegenüber das größte Entgegenkommen zeigt und sie nur noch in erhöhtem Maße den Interessen des Landes dient, erwartet

sie von den der Landesirrenanstalt näher stehenden Faktoren, daß sie gegebenen Falles auch die Interessen der Wohltätigkeitsanstalt mit aller Entschiedenheit vertreten.

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages des Landesauschusses, welcher lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der vom Landesauschuße mit der Direktion der Wohltätigkeitsanstalt abgeschlossene Vertrag vom 31. Juli 1909 wird genehmigt unter der Voraussetzung, daß das Kuratorium der Wohltätigkeitsanstalt ihn anerkennt.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über diesen Vertrag, der verlesen worden ist, die Debatte. —

Wenn niemand das Wort ergreift, kann ich den ganzen Vertrag wohl unter einem zur Abstimmung bringen, wenn keine Einwendung erfolgt. —

Ich ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung, d. i. der Bericht des Landesauschusses in Sachen der Gewährung eines außerordentlichen Landesbeitrages zur teilweisen Deckung des Betriebsdefizits der Landeskäseereischule Doren.

Unser landwirtschaftlicher Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Jodok Fink. Er möge das Wort ergreifen.

**Jodok Fink:** Hohes Haus! Infolge des Umstandes, daß im Betriebsjahre 1907/08 der Landeskäseereischule Doren ein Teil der Molkereierzeugnisse, die Käse nämlich, mangelhaft war und daher der Erlös dieser Käse bedeutend hinter dem Erlös von gutgeratetem Käse zurückblieb, infolge des weiteren Umstandes, daß im betreffenden Betriebsjahre an der Landeskäseereischule noch ziemlich bedeutende bauliche Reparaturen vorgenommen werden mußten, ergab sich im Betriebsjahre 1907/08 ein bedeutendes Betriebsdefizit von zirka 16.000 K.



Der Aufsichtsrat der Landeskäseerschule hat nun in Aussicht genommen, das Betriebsdefizit teilweise aus dem vorhandenen, nicht sehr großen Reservefonds zu decken. Es hat weiter das k. k. Ackerbauministerium zur teilweisen Deckung dieses Betriebsdefizits einen Betrag von 6000 K bewilligt und hat daran die Hoffnung geknüpft, daß auch der Vorarlberger Landtag einen Beitrag zur Deckung dieses Betriebsdefizits gewähre und zwar einen außerordentlichen Beitrag. Das muß deshalb betont werden, weil wir bekanntlich alljährlich 2000 K zur Deckung eines allfälligen Betriebsdefizits gewähren und in jenen Jahren, wo kein solches Defizit ist, werden diese 2000 K zur Schaffung eines Betriebsfonds verwendet.

Der Landesausschuß stellt nun den Antrag, daß auch vom Lande ein Betrag von 2000 K zu diesem Zwecke gewährt werde. Ich will im Anschlusse daran noch bemerken, daß das heurige Betriebsjahr 1908/09 sich bedeutend günstiger gestalten wird, indem die Wollereiprodukte im allgemeinen recht gut geraten sind, und es besteht die Hoffnung, daß wir in diesem Betriebsjahre wohl kaum ein Defizit bekommen werden.

Ich stelle also namens des Landesausschusses den Antrag: (Liest Bericht und Antrag aus Beilage 62.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über Bericht und Antrag des Landesausschusses die Debatte.

Der Herr Abgeordnete Rüschi hat das Wort.

**Rüschi:** Hohes Haus! Ich bin selbstverständlich nicht gegen die Schuldendotation, sondern ich bin der Ansicht, daß auch speziell landwirtschaftliche Schulen unter allen Umständen notwendig sind; insolgedessen muß auch dasjenige getan werden, was notwendig ist.

Aber nachdem speziell gerade in landwirtschaftlicher Beziehung wieder für diese Schule etwas Besonderes geleistet werden soll, möchte ich mir in dieser kurzen Bemerkung, zu der ich mich gemeldet habe, nur erlauben, zu betonen, daß der hohe Landtag fernerhin bei anderen Angelegenheiten, wie sie früher auf der Tagesordnung gestanden sind, speziell bei gewerblichen Angelegenheiten, auch ergiebiger seine Unterstützungen

fließen lasse, wenn sie ferner verlangt werden sollten.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch das Wort? —

Wenn sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Jodok Fink:** Hohes Haus! Ich habe dazu kaum etwas zu bemerken. Denn der Herr Vorredner hat sich nicht gegen den Antrag des Landesausschusses ausgesprochen. Was seine Bemerkung wegen Unterstützung von gewerblichen Angelegenheiten betrifft, so glaube ich, daß von Seite des Landes Anforderungen für Unterstützung gewerblicher Angelegenheiten, berechnete Anforderungen, die an den Landtag gestellt worden sind, von demselben nie abgewiesen, sondern jederzeit honoriert worden sind.

**Landeshauptmann:** Ich schreite zur Abstimmung über den Antrag, welcher lautet: (Liest obigen Antrag.)

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Landesausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sigen zu erheben. —

Angenommen.

Wir kommen zum letzten Gegenstande, d. i. der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Subventionsgesuch des tirolisch-vorarlbergischen Landeskomitees für die internationale Forst- und Jagdausstellung in Wien 1910.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Jodok Fink. Ich erteile ihm das Wort.

**Jodok Fink:** Das Landeskomitee für Tirol und Vorarlberg der unter dem Allerhöchsten Protektorate Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef stehenden ersten internationalen Jagdausstellung, welche in Wien im Jahre 1910 stattfindet, stellt das Ersuchen, daß zur Besichtigung dieser Jagdausstellung auch von Tirol und Vorarlberg ein Landesbeitrag gewährt werde.

Das Komitee weist daraufhin, daß an der Beschickung dieser großen internationalen Ausstellung, wie eine solche in Oesterreich und wohl auch in anderen Ländern noch nie stattgefunden hat, auch Tirol und Vorarlberg sich beteiligen sollen, daß daraus aber auch große Kosten erwachsen. Die Kosten, welche durch diese Beschickung dem Lande Tirol und Vorarlberg erwachsen würden, werden vom Komitee mit 20.000 bis 30.000 K veranschlagt. Der volkswirtschaftliche Ausschuß war einverstanden, daß diese Ausstellung von Tirol und Vorarlberg beschriftet werden solle, hat aber auch anerkannt, daß Vorarlberg daran Interesse habe, insbesondere in der Beziehung, daß dieselbe sicherlich zur Förderung des Fremdenverkehrs beitragen werde. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher folgenden Antrag an das hohe Haus:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ansuchen des Landeskomitees für Tirol und Vorarlberg, zum Zwecke der Beschickung der internationalen Forst- und Jagdausstellung in Wien um Gewährung eines Landesbeitrages wird dadurch entsprochen, daß zu diesem Zwecke ein einmaliger Landesbeitrag von K 800 gewährt wird.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte. —

Wenn niemand das Wort wünscht, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem verlesenen Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

— Angenommen.

Bevor wir nach Beendigung der Tagesordnung die Sitzung schließen, möchte ich noch eine Bemerkung machen.

Es ist nach der Geschäftsordnung für jede vertrauliche Sitzung ein eigenes Protokoll zu verfassen. Ich werde nun dieses Protokoll verfassen und die Verifizierung desselben später einer neuerlichen vertraulichen Sitzung anheimstellen, weil dieses Protokoll für sich gemacht wird, nicht als Anhängsel des gewöhnlichen Sitzungsprotokolls. Aber ich werde dann, wenn das hohe Haus wiederum zusammentritt, eine Sitzung eigens zu diesem Zwecke abhalten, wo die Verifikation des separaten Protokolls erfolgen kann.

Ich erteile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

**Regierungsvertreter:** Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag für vertagt.

**Landeshauptmann** Indem wir diese Mitteilung zur Kenntnis nehmen, benütze ich die Gelegenheit, den Herren eine frohe Heimreise zu wünschen und den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß wir in nicht gar zu langer Zeit, etwa im Dezember uns wieder zusammenfinden werden zur Fortsetzung der Arbeiten. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 4<sup>15</sup> nachmittags.)

